

11. Juni 2014

Hinweise des Bundesministeriums der Finanzen und der zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder zum Umgang mit den Sondervorschriften zum Glücksspiel im Internet gem. § 9a, § 9b und § 9c GwG sowie den Befreiungsträgern nach § 16 Absatz 7 Geldwäschegesetz

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Einführung	1
II. Typologien und Geldwäschetechniken	2
III. Integration des Online-Glücksspiels in das Regime der Geldwäscheprävention	5
IV. Sicherungsmaßnahmen und Sorgfaltspflichten nach § 9 GwG und §§ 9a bis 9c GwG¹	7
1. § 9 Interne Sicherungsmaßnahmen	7
a) Geldwäschebeauftragter	9
b) Interne Sicherheitsmaßnahmen sowie geschäfts- und kundenbezogene Kontrollen	11
aa) Spieleridentifizierung	12
bb) Politisch Exponierte Personen (PEPs)	12
cc) Überwachung der laufenden Geschäftsbeziehung	12
dd) Schutz vor technischen Manipulationen	13
c) Information der Beschäftigten	13
d) Zuverlässigkeit der Beschäftigten	14
e) Innenrevision	14
2. § 9a Interne Sicherungsmaßnahmen der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 12	15
a) Elektronische Risikomanagementsysteme	17
b) Outsourcing	18

¹ Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist innerhalb der Bundesregierung für das Geldwäschegesetz zuständig. Die Auslegungshinweise zu IV. stammen daher vom BMF.

c)	Befugnisse der Aufsichtsbehörden	20
aa)	Anordnungsbefugnisse	20
bb)	Auskünfte von Zahlungsdienstleistern	20
3.	§ 9b Spieleridentifizierung	21
a)	Spieleridentifizierung	22
b)	Zeitpunkt der Identifizierung und Spiel auf Probe	23
c)	Identifizierung durch Dritte	24
d)	Identifizierung von Tipp- und Spielergemeinschaften	24
e)	Meldepflicht bei wirtschaftlich Berechtigten an die zuständige Behörde	26
f)	Verhältnis von Spielveranstalter und Spielvermittler im Rahmen der Spieleridentifizierung	27
4.	§ 9c Spielerkonto und Transparenz der Zahlungsströme	28
a)	Das Spielerkonto	29
b)	Aufladen des Kundenkontos	30
c)	Identität von Spieler und Inhaber des Zahlungskontos	31
d)	Referenzkonto	32
e)	Kontountervollmachten und Ehegattenkonten	33
f)	Kreditkartenzahlungen	33
g)	Identität von Ein- und Auszahlungskonto	34
h)	Kundenkarten	35
i)	Transaktionen des Glücksspielveranstalters oder -vermittlers an den Spieler	36
V.	Verfahren nach § 16 Abs. 7 GwG²	37
1.	Zuständige Behörde	37
2.	Risikoorientierter Ansatz („risk-based-approach“)	38

² Die Anwendung des Geldwäschegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Länder. Die Anwendungshinweise der Länder unter V. und VI. stehen in einem engen Zusammenhang mit den Auslegungshinweisen des Bundes unter IV.

a)	Basisprävention: Nicht dispensierbare Pflichten	38
b)	Bestimmung des Geldwäscherisikos	39
aa)	Online-Lotterien	40
bb)	Online-Sportwetten	41
cc)	Online-Pferdewetten	42
3.	Inhaltliche Anforderungen an Befreiungsanträge	42
a)	Risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmens und seiner Beschäftigten	43
b)	Leistungsfähigkeit des Unternehmens	44
c)	Geldwäscherisiko sowie Transparenz und Sicherheit des Glücksspiels	44
d)	Weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen	45
4.	Gesetzliche Folgen	45
VI.	Prüfkriterienbeispiele für Sorgfaltspflichten und Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Anträgen nach § 16 Abs. 7 GwG	46
1.	§ 9a Abs. 1 bis 3 GwG, Risikomanagement	47
2.	§ 9a Abs. 4 GwG, Archivierungs- und Aufzeichnungspflichten ungewöhnlicher Geschäftsvorfälle	48
3.	§ 9b Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz GwG, Identifizierung des Spielers	48
4.	§ 9b Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz GwG, Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten	49
5.	§ 9b Abs. 1 Satz 2 GwG, Meldepflicht des wirtschaftlich Berechtigten an die zuständige Behörde	50
6.	§ 9b Abs. 2 Satz 1 GwG, Fernidentifizierung durch Übersendung einer Ausweiskopie	50
7.	§ 9b Abs. 2 Satz 3 GwG, zusätzliche Identifizierungsmaßnahmen	50
8.	§ 9b Abs. 3 GwG, Informationspflicht des Verpflichteten über eigene Zahlungskonten	51

I. Einführung

Im Glücksspiel treffen zwei Komponenten aufeinander, die den Sektor besonders attraktiv für die Integration, Verschleierung und Strukturierung illegitimer Vermögenswerte machen. Dies sind zum einen die hohen Transaktionsvolumina, die beim terrestrischen Spiel oftmals auch in bar erfolgen, sowie zum anderen die hohe Umlauf- und Transaktionsgeschwindigkeit, mit der Gelder umgeschlagen und verschoben werden.

Der Glücksspielsektor bietet darüber hinaus folgende attraktive Möglichkeiten für die Ein- und Durchschleusung inkriminierter Gelder. Zum einen kann das Glücksspielunternehmen – sei es eine Spielbank, eine Spielhalle, ein Wettbüro oder ein Internetanbieter – mit illegalen Geldern gespeist und finanziert sein. Zum anderen können ordnungsgemäß eingerichtete und betriebene Spieleinrichtungen zu Geldwäschezwecken missbraucht werden.

Im Bereich des virtuellen Spiels kommt zur allgemeinen Gefährdung des Spielbetriebes die besondere Risikosituation von Transaktionen im Internet hinzu. So bietet das Internet eine Vielzahl virtueller Zahlungsmöglichkeiten, die oft die Herkunft der Gelder und den Absender nicht erkennen lassen. Auch stellen Internet-Gaming-Anbieter gerne Kundenkonten mit Funktionen zur Verfügung, die einem Bankkonto gleichkommen, ohne der Finanzmarktaufsicht zu unterliegen oder über eine entsprechende Genehmigung zu verfügen. Hier werden Transaktionen zwischen Spielerkonten, Mehrfachakkreditierungen sowie das unproblematische Ein- und Ausbuchen von Spielguthaben ermöglicht, ohne dass Art und Verwendungszweck der Transaktion ersichtlich sind. Außerdem können durch technische Manipulationen (Hacking) Spielabläufe beeinflusst und technische Sicherungsmaßnahmen gezielt umgangen werden.

Die nachfolgenden Ausführungen richten sich gleichermaßen an die Veranstalter und die Vermittler von Glücksspielen im Internet sowie an die Geldwäscheaufsichtsbehörden. Es geht um das Zusammenspiel zwischen den Anbietern von Online-Glücksspielen, die Sorgfaltspflichten und interne Sicherungsmaßnahmen nach dem Geldwäschegesetz einzuhalten haben und den Aufsichtsbehörden, die dies zu kon-

trollieren haben. Da die Regelungsmaterie einer ständigen technischen und rechtlichen Dynamik unterliegt, wurde der Schwerpunkt auf das Grundsätzliche gelegt, um den Fortschreibungsbedarf in Grenzen zu halten. Internationale Maßnahmen gegen Geldwäsche und sich daraus ergebende europäische Rechtssetzungsakte wie die kommende 4. Geldwäscherichtlinie werden dennoch die regelmäßige Aktualisierung dieses Papieres erfordern.

II. Typologien und Geldwäschetechniken

Der Gebrauch und Missbrauch des Glücksspielsektors zu Geldwäschezwecken ist vielseitig. Allerdings wurden im Rahmen nationaler und internationaler Ermittlungen und Fallstudien Techniken und Typologien identifiziert, die besonders in Verbindung mit dem Glücksspiel zum Einsatz kommen. Diese sollen hier in abstrahierter Form dargestellt werden:

- Durchleitung inkriminierter Gelder:

Der Geldwäscher platziert die illegalen Gelder als Spielguthaben auf einem eigenen oder fremden Spielerkonto. Es erfolgt keine oder nur eine sehr begrenzte Teilnahme am Spiel. Nach einiger Zeit verlangt der Inhaber des Spielerkontos die Rückbuchung des ungenutzten Guthabens auf sein Bankkonto. Die nachweislich vom Glücksspielveranstalter angewiesenen Gelder werden dann als Gewinne deklariert und gegebenenfalls versteuert. Diese Methode kann auch über ein einziges Spielerkonto erfolgen. Allerdings werden zur Verschleierung der Geldwäscheaktivität oft mehrere Konten gleichzeitig geführt und benutzt. Dabei kann es sich um Mehrfachakkreditierungen desselben Spielers handeln, der unter Umständen seinen Namen nur geringfügig abändert (Nutzung verschiedener Vornamen oder Initialen etc.) oder es werden verschiedene Strohmänner eingesetzt. Häufig wird für die Rückbuchung dasselbe Bankkonto genutzt oder gleich mehrere Bankkonten, die jedoch für dieselbe Person eröffnet wurden. Es sind jedoch auch Fälle bekannt, in denen auch die Bezugsbankkonten unterschiedlichen Personen zugeordnet waren. Wiederholte Auf- und Abbuchungen von Spielguthaben müssen daher immer daraufhin überprüft werden, ob sie mit ähnlichen Vorgängen auf anderen

Spielerkonten in Verbindung stehen, auch wenn zunächst keine Personenidentität zu erkennen ist.

- Parallele Nutzung mehrerer Spielkanäle:

In diesen Fällen wird die oben beschriebene Methode häufig durch die gleichzeitige Nutzung der parallel angebotenen Spielmöglichkeiten ergänzt. Zur besseren Strukturierung von illegalen Geldern in kleine, unauffällige Beträge - etwa um Schwellenwerte zu unterlaufen - wird neben der Einschaltung von Mehrfachkonten oder Strohmännern innerhalb desselben Spielstranges auch oder zusätzlich auf mehreren Ebenen gespielt. So kann z.B. im Bereich der Sportwetten im Wettbüro, online und direkt bei der Veranstaltung gleichzeitig auf dasselbe Ereignis gesetzt werden.

- Erwerb legaler Gewinne mit inkriminierten Geldern:

Der Geldwäscher ermittelt den Gewinner eines Glücksspiels und bietet diesem eine höhere Geldsumme (meist in bar) als die Gewinnsumme gegen Abtretung des tatsächlichen Gewinnausschüttungsanspruchs. Der Geldwäscher tritt sodann gegenüber dem Spielveranstalter als der „wahre“ Gewinner auf und lässt sich die Gewinnsumme als solche deklariert auf sein Konto überweisen.

- Teilnahme am regulären Spiel unter Begrenzung des Verlustrisikos:

Geldwäschetekniken unterliegen wirtschaftlichen Erwägungen. Das bedeutet, dass der Preis für die erhoffte Legalisierung inkriminierter Gelder eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten darf. Nach internationalen Schätzungen nehmen Geldwäscher eine Auszahlungsquote von bis zu 70% in Kauf. Geldwäsche in Verbindung mit einer regulären Beteiligung am Spiel kommt daher immer nur dann in Frage, wenn das Verlustrisiko für den Geldwäscher kalkulierbar ist. Das ist immer dann der Fall, wenn der Ausgang des Spiels aufgrund folgender Faktoren vorher bekannt ist:

- Technische Spielmanipulation rein computergesteuerter Spiele,
- Korruption und Beeinflussung von Sportveranstaltungen etc.,

- bewusstes und gewolltes Verlieren bei Onlinespielen, bei denen mehrere Teilnehmer gegeneinander antreten, zu Gunsten des Gewinns eines anderen Mitspielers,
- Kollusion mit einem oder mehreren Mitarbeitern des Glücksspielveranstalters.

Neben dieser Form der Geldwäsche, die direkt mit einem Betrug verbunden ist, besteht die einfache Möglichkeit einer vielfachen regulären Spielteilnahme, bei der die auftretenden Nettoverluste mit einkalkuliert werden. Über den Diversifikationseffekt wird dabei das Verlustrisiko wirksam auf die theoretische Auszahlungsquote begrenzt. Eine wesentliche Unterform hiervon ist das Platzen von Wetten, wenn das Spiel eine gewisse Aussteuerung des Risikos zulässt, wie z.B. das simultane Wetten auf

- rot/schwarz oder gerade/ungerade bei Casinospiele (unter Inkaufnahme der eher untergeordneten Möglichkeit eines Nullergebnisses),
 - Sieg/Niederlage bei Sportveranstaltungen (unter Inkaufnahme eines Unentschiedens),
 - das Eintreten/Nichteintreten eines Ereignisses.
- Nutzung des Spielbetriebs als Schein- oder Fassadenfirma:
Geldwäscheaktivitäten erfolgen jedoch nicht nur unter Nutzung legaler Spielangebote, sondern oftmals auch als Investition in den Sektor selbst. Inkrimierte Gelder werden zur Gründung oder Finanzierung einer terrestrischen oder virtuellen Spielplattform eingesetzt. Darüber hinaus werden inkriminierte Gelder in die Rechnungslegung des Spielbetriebs integriert. Entweder durch Ausweisung höherer Einnahmen oder aber die gesamte Geschäftstätigkeit des Glücksspielveranstalters wird lediglich simuliert und die in der Buchhaltung aufscheinenden Gelder stammen allesamt aus anderen – illegitimen – Tätigkeiten.

Das legale und regulierte Glücksspiel ist ungeachtet der hohen Zugangsbarrieren attraktiver für Geldwäscheaktivitäten und damit risikoexponierter als der illegale Glücksspielsektor. Im Bereich des illegalen Glücksspiels kann zwar ein höherer

„Geldwäschertrag“ erzielt werden, da hier die Spielaktivitäten grundsätzlich nicht durch Einsatzlimits, Kundenidentifizierungs- und Registrierungspflichten (auch zur Umgehung des Minderjährigenschutzes oder von Spielersperrdateien) oder das Verbot verschiedener Spielarten (z.B. Hahnenkämpfe etc.) begrenzt werden. Allerdings ist Ziel der Geldwäsche die Generierung scheinbar legal erworbener Vermögenswerte. Durch die Umwandlung inkriminierter Gelder aus einer sonstigen Vortat in Gewinne aus illegalem Glücksspiel, lässt sich der angestrebte „legitimierende“ Effekt nicht erzielen.

Insofern werden Geldwäscheaktivitäten immer primär auf den regulierten Markt abzielen, insbesondere dann, wenn eine konsequente Rechtsdurchsetzung gegenüber dem illegalen Markt erfolgt.

III. Integration des Online-Glücksspiels in das Regime der Geldwäscheprävention

Die Einbeziehung des Glücksspiels im Internet in das System zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde bereits im Rahmen der Revision der Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) im Jahr 2003 vollzogen. In ihrer Empfehlung 12 (jetzt Empfehlung 22) definierte die FATF auch terrestrische Kasinos sowie Internetkasinos als Rechtsverpflichtete. In die europäische Gesetzgebung fand der Glücksspielsektor erstmals mit der 2. Geldwäscherichtlinie (2001/97/EG) Eingang, deren Art. 2a Nr. 7 jedoch lediglich auf Kasinos abstellte. Die Einbeziehung des Online-Glücksspiels ergab sich lediglich aus den Erwägungsgründen in der sog. 3. Geldwäsche-Richtlinie (ErwG 14 RL 2005/60/EG). Der Tatbestand soll nun im Rahmen einer 4. Geldwäscherichtlinie auch auf andere Glücksspielanbieter sowie Onlineglücksspiele ausgeweitet werden.

Das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG – Bundesgesetzblatt 2013 Teil I Nr. 9, Seite 268) ist am 26. Februar 2013 in Kraft getreten. Im Bereich der Glücksspiele gehören in Deutschland gem. § 2 Abs.1 Nr. 11 und 12 GwG nunmehr neben den Spielbanken die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet zum Verpflichtetenkreis des Geldwäschegesetzes.

Das Geldwäschegesetz enthält eine Fülle von Verpflichtungen, die bezwecken, durch

- die Feststellung der Identität des Vertragspartners,
- gegebenenfalls die zusätzliche Identifizierung von dahinter stehenden wirtschaftlich Berechtigten („Strohmannproblematik“) und
- der Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung

sicherzustellen, dass die Geldflüsse lückenlos nachverfolgt und deren Veranlasser eindeutig identifiziert werden können. Aus diesem Grund werden insbesondere auch anonyme Zahlungsweisen (u. a. E-Geld) weitgehend untersagt. Können die Verpflichteten die vorgenannten Sorgfaltspflichten nicht erfüllen, dürfen gemäß § 3 Abs. 6 GwG Geschäftsbeziehungen nicht begründet oder fortgesetzt und keine Transaktionen durchgeführt werden.

Zudem ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Aufzeichnung und Aufbewahrung der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen sicherzustellen und sind die diesen zugrundeliegenden Dokumente, Daten oder Informationen im angemessenen zeitlichen Abstand zu aktualisieren.

Um die risikoe erhöhenden Faktoren des Online-Glücksspiels zu begrenzen, sind in Abschnitt 2a des Geldwäschegesetzes nunmehr Sonderregelungen kodifiziert, die die allgemeinen Normen teilweise ergänzen oder sogar ersetzen. Es handelt sich um Vorschriften zu internen Sicherungsmaßnahmen, der Spieleridentifizierung, zum Spielerkonto sowie zu weiteren spezifischen Sorgfaltspflichten, die alle das Ziel eint, die zwei wesentlichen Voraussetzungen der Geldwäscheprävention zu erfüllen: Die handelnden Personen eindeutig zu identifizieren und eine höchstmögliche Transparenz und Sicherheit der Zahlungsströme zu gewährleisten.

Die Regelungen der §§ 9a bis 9d GwG enthalten ausschließlich Sonderregelungen für Internetglücksspiele. Soweit dort identische Regelungsinhalte angesprochen werden, verdrängen diese als „leges speciales“ die allgemeinen Normen des Geldwäschegesetzes.

IV. Sicherungsmaßnahmen und Sorgfaltspflichten nach § 9 GwG und §§ 9a bis 9c GwG³

1. § 9 Interne Sicherungsmaßnahmen

Gesetzestext

§ 9 Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 müssen angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen treffen, dass sie zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können. Für Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 7a gilt dies nur, soweit sie die dort genannten Geschäfte regelmäßig ausführen.

(2) Interne Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. für Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3, 11 und 12 die Bestellung eines der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt - Zentralstelle für Verdachtsmeldungen - und die nach § 16 Absatz 2 zuständige Behörde ist. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Seine Bestellung und Entpflichtung sind der nach § 16 Absatz 2 zuständigen Behörde mitzuteilen. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen;

2. für Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5, 7 bis 11 und 13 die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen. Hierzu gehört auch die Verhinderung des Missbrauchs von neuen Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder für die Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen;

3. Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen;

4. geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten. Zuverlässig ist, wer die Gewähr dafür bietet, dass die Pflichten nach diesem Gesetz, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Grundsätze, Verfahren, Kontrollen und Verhaltensrichtlinien zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet, Tatsachen im Sinne des § 11 Absatz 1 dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten, soweit ein solcher bestellt ist, meldet und sich nicht selbst an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften aktiv oder passiv beteiligt. Die Personalkontroll- und Beurteilungssysteme des Verpflichteten sollen grundsätzlich eine regelmäßige, die Zuverlässigkeit betrefende Überprüfung der Beschäftigten gewährleisten.

³ Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist innerhalb der Bundesregierung für das Geldwäschegesetz zuständig. Die Auslegungshinweise zu IV. stammen daher vom BMF.

(3) Falls ein Verpflichteter im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 7 bis 10 oder Nummer 13 seine berufliche Tätigkeit als Angestellter eines Unternehmens ausübt, obliegt die Verpflichtung nach Absatz 1 diesem Unternehmen.

Die nach Absatz 1 Verpflichteten dürfen interne Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2, Aufzeichnungen und Aufbewahrungen nach § 8 mit vorheriger Zustimmung der nach § 16 Abs. 2 zuständigen Behörde im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lassen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, dass die Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten und die Kontrollmöglichkeiten der nach § 16 Abs. 2 zuständigen Behörde nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die nach § 16 Absatz 2 zuständige Behörde kann anordnen, dass Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2b, 2c, 5, 7 bis 10 und 13 einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet. Abweichend von Satz 1 treffen diese Anordnung die Bundesrechtsanwaltskammer für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, die Bundessteuerberaterkammer für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die Bundesnotarkammer für Notare, die Mitglied einer Notarkammer sind, und die zuständige oberste Landesbehörde nach § 11 Absatz 4 Satz 4 für Notare, die nicht Mitglied einer Notarkammer sind. Die in Satz 1 genannte Behörde soll für Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 13 die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Hochwertige Güter im Sinne von Satz 3 sind Gegenstände, die sich auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder auf Grund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Hierzu zählen in der Regel Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

(5) Die nach § 16 Absatz 2 zuständige Behörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um interne Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 zu schaffen. Sie kann bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen der Verpflichteten im Sinne von § 2 Absatz 1 wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Anfälligkeit der Geschäfte oder des Geschäftsbetriebs für einen Missbrauch zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften der Absätze 1 und 2 risikoangemessen anzuwenden sind. Die zuständige Behörde nach § 16 Absatz 2 Nummer 9 kann bestimmen, dass Verpflichtete von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 bis 6 absehen können, wenn sichergestellt ist, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, zu verhindern.

Nach § 9 GwG haben alle Verpflichteten gem. § 2 Abs. 1 GwG interne Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um sich vor Missbrauch zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu schützen. Die in dieser Vorschrift vorgezeichneten Maßnahmen sind jedoch nicht starr auf alle Sektoren übertragbar, sondern müssen deren Eigenheiten Rechnung tragen und sich an die spezifische Gefährdungslage anpassen, um ein optimales Schutzniveau zu gewährleisten.

a) Geldwäschebeauftragter

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG müssen Glücksspielveranstalter und -vermittler einen Geldwäschebeauftragten bestellen.

Durch die Bestellung des Geldwäschebeauftragten soll die Kommunikation zwischen den rechtsverpflichteten Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspiel im Internet und den zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbehörden erleichtert und beschleunigt werden. Darüber hinaus soll die geldwäscherechtliche Sachkompetenz in einer Person oder in einer speziellen Arbeitseinheit konzentriert werden. Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung trifft den Geldwäschebeauftragten eine sogenannte „Allzuständigkeit“ für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung sämtlicher geldwäscherelevanter Vorschriften. Aus diesem Grund muss bei der Bestellung des Geldwäschebeauftragten auf hinreichende Expertise und Qualifikation im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen an seine Aufgabe geachtet werden.

Der Geldwäschebeauftragte soll nach dem Zweck der Vorschrift innerhalb der Organisation des Unternehmens über eine Position verfügen, die es ihm erlaubt, die Belange der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung gegenüber den Mitarbeitern und auch gegenüber der ihm übergeordneten Geschäftsleitung unabhängig und mit gebotenen Nachdruck vertreten zu können. Er nimmt seine gesetzlich vorgesehenen Aufgaben unabhängig von geschäftspolitischen Erwägungen wahr. Dies bedeutet auch, dass der Geldwäschebeauftragte – sofern er die Voraussetzungen eines meldepflichtigen Sachverhalts als erfüllt ansieht und eine Verdachtsmeldung erstatten will – nicht dem Weisungsrecht der Geschäftsleitung unterliegt.

Vor dem Hintergrund des Prinzips der Funktionstrennung sollten Mitglieder der Geschäftsleitung grundsätzlich nicht zum Geldwäschebeauftragten bestellt werden. In Ausnahmefällen können Geschäftsinhaber und Geldwäschebeauftragter in Personalunion zusammenfallen, wenn es sich um ein besonders kleines Unternehmen handelt, das kein oder ein nur sehr geringes Geldwäscherisiko aufweist und kein anderer geeigneter Mitarbeiter vorhanden ist, der die Funktion wahrnehmen könnte.

Zu den Aufgaben des Geldwäschebeauftragten zählen insbesondere:

- (1) Die Implementierung und Überwachung sämtlicher Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- (2) Ansprechpartner für die zuständige Aufsichtsbehörde, FIU und Strafverfolgungsbehörden,
- (3) Einrichtung eines diesbezüglichen angemessenen Risikomanagements,
- (4) Erstellung unternehmensspezifischer Gefährdungsanalysen,
- (5) Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme,
- (6) Durchführung von Kontrollmaßnahmen,
- (7) fortlaufende Entwicklung von Strategien und Sicherungsmaßnahmen,
- (8) Sicherstellung des Vorhandenseins von geeigneten Datenverarbeitungssystemen für die Geldwäscheprävention,
- (9) Untersuchung ungewöhnlicher oder zweifelhafter Sachverhalte,
- (10) Bearbeitung von Verdachtsfällen einschließlich der Abgabe von Verdachtsmeldungen nach § 11 Abs. 1 GwG,
- (11) unmittelbare und direkte, in der Regel zumindest jährliche Berichterstattung an die Geschäftsleitung,
- (12) Durchführung von Schulungen und laufende/aktuelle Unterrichtung der Mitarbeiter über (neue) Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Eine der zentralen Funktionen des Geldwäschebeauftragten ist die des betriebsinternen AML/CFT-Risikomanagers (Anti-Money Laundering/Combating the Financing of Terrorism). In dieser Zuständigkeit hat er eine interne Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu entwickeln und diese mit dem Vorstand gegenüber der Aufsichtsbehörde zu vertreten.

Aufbauend auf die Risikoanalyse hat der Geldwäschebeauftragte interne Prozesse zu entwickeln, die die Mitarbeiter in die Position versetzen, auffällige und ungewöhnliche Geschäftsvorfälle zu erkennen und klare Vorgaben zu machen, wie mit diesen umzugehen ist.

Mit der bloßen Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist es somit nicht getan. Die verpflichteten Glücksspielveranstalter und -vermittler müssen Mittel und Verfahren in dem Umfang vorhalten und einsetzen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten notwendig sind. Insbesondere muss ihm Zugang zu allen relevanten Informationen innerhalb des Geschäftsbetriebs gewährt werden.

b) Interne Sicherheitsmaßnahmen sowie geschäfts- und kundenbezogene Kontrollen

Im Rahmen des allgemeinen AML/CFT - Risikomanagements bedarf es der Festbeschreibung interner Arbeitsabläufe zur Umsetzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten wie die Kundenidentifizierung gem. § 9b GwG, damit verbundene Dokumentationspflichten gem. § 8 GwG, das Monitoring laufender Geschäftsbeziehungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG, der Umgang mit Kunden mit einem erhöhten Risikoprofil gem. § 6 Abs. 1 GwG, die Überwachung der Spielerfinanzströme gem. § 9c GwG sowie der Umgang mit Risikosituationen und die Einschaltung des Geldwäschebeauftragten.

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Festlegung und Anpassung der Strategien und Prozesse und muss für deren Umsetzung Sorge tragen. Der Detaillierungsgrad der Strategien ist abhängig von Umfang und Komplexität sowie dem Risikogehalt der geplanten Geschäftsaktivitäten. Die Geschäftsleitung hat regelmäßig Anti-Geldwäschestrategien zu entwickeln, einzuhalten und zu aktualisieren, die sich insbesondere auf die Prozessschritte Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung der Strategien erstrecken. Für die Zwecke der Beurteilung sind die in den Strategien niedergelegten Ziele so zu formulieren, dass eine sinnvolle Überprüfung der Zielerreichung im Unternehmen und durch die zuständige Aufsichtsbehörde möglich ist.

Alle internen Prozesse sind schriftlich zu fixieren und in Papier- oder digitaler Form vorzuhalten:

aa) Spieleridentifizierung

Da im Online-Glücksspiel die Mehrzahl der internen Abläufe digitalisiert ist, müssen hinreichende Systeme zur Erfassung und Überprüfung der Spieleridentität geschaffen werden (siehe hierzu die Ausführungen zu § 9b GwG unter IV. 3.b).

bb) Politisch Exponierte Personen (PEPs)

Darüber hinaus muss ein System vorhanden sein, das Spieler als PEPs identifizieren kann. Hier kann auch auf EDV-gestützte Systeme zurückgegriffen werden, die anhand von vorher eingestellten Risikofaktoren und Parametern auffällige Kunden anzeigt. Zur Feststellung des PEP-Status kann z.B. auf kommerzielle PEP-Datenbanken zurückgegriffen werden, die einen Abgleich in Echtzeit erlauben.

Wird der PEP-Status angezeigt, ist nach in- und ausländischen PEPs zu unterscheiden. Nur auf solche, die ein wichtiges öffentliches Amt im Ausland ausüben oder ausgeübt haben, sind erhöhte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Diese schließen die Genehmigung der Geschäftsbeziehung durch einen Vorgesetzten, die Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft der Gelder sowie eine verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung ein.

Handelt es sich um PEPs, die im Inland ein entsprechendes Amt bekleiden oder bekleidet haben, richtet sich das Maß der zusätzlichen Sorgfaltspflichten nach dem konkreten Risiko im Einzelfall.

cc) Überwachung der laufenden Geschäftsbeziehung

Zentral für das Monitoring der laufenden Geschäftsbeziehung ist die Erstellung von Spielerprofilen, anhand derer Auffälligkeiten und Anomalien im Spielverhalten feststellbar sind. Den Spielerprofilen sind bekannte Techniken und Typologien gegenüber zu stellen und im EDV-gestützten System zum Monitoring der Geschäftsbeziehung ist das Vorliegen von solchen Typologien im Einzelfall mit entsprechenden einschlägigen Parametern zu versehen. In diesem Zusammenhang muss zum einen beobachtet werden, ob Veränderungen im bisher beobachteten Spielerverhalten auftreten wie z.B. signifikante Änderung der Einsatzhöhe, Spielfrequenz, Rückbuchungsersuchen ungenutzter Spielguthaben etc. Zum anderen ist darauf zu achten, ob der Spieler generell ein für Spieler untypisches Verhalten an den Tag legt wie beispielsweise das Aussteuern von Spielrisiken.

Insbesondere müssen alle Fälle, in denen Spielerkonten geschlossen und noch vorhandene ungenutzte Spielguthaben rückerstattet werden sollen, mit erhöhter Sorgfalt bearbeitet werden.

Tritt eine Anomalie auf, muss das System eine Warnung abgeben. Der Geschäftsvorfall muss dann händisch nachgeprüft und das Ergebnis dokumentiert werden.

dd) Schutz vor technischen Manipulationen

Das interne Sicherheitssystem muss hinreichend gegen Hacking und Manipulationen des Spielbetriebes gesichert sein. Transaktionen zwischen verschiedenen Spielern und Spielerkonten innerhalb des Systems müssen technisch ausgeschlossen sein.

c) Information der Beschäftigten

Mitarbeiter müssen über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Glückspielsektor sowie den Pflichten des Geldwäschegesetzes hinreichend unterrichtet werden und mit den unternehmensinternen Präventionsmechanismen gegen Geldwäsche vertraut sein. Dazu zählt nicht nur die Vermittlung von Kenntnissen über die einschlägigen technischen Abläufe, sondern auch der Umgang mit Auffälligkeiten und Anomalien. Nur so kann ein Zusammenhang zwischen einem spezifischen Spielereignis und einem Verdacht hergestellt werden.

Das Personal ist auch regelmäßig über Neuerungen zu unterrichten. Unterrichtungen haben periodisch zu erfolgen. Sie können betriebsintern erfolgen oder extern von Dritten organisiert werden. Bei externen Veranstaltungen ist sicherzustellen, dass die Schulung durch eine interne Komponente zu den betriebsinternen Prozessen und Maßnahmen ergänzt wird.

d) Zuverlässigkeit der Beschäftigten

Mitarbeiter sind nicht nur bei der Einstellung, sondern auch während des Beschäftigungsverhältnisses auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen. Wichtig ist dabei auch der Schutz vor Kollusion. Das Personal sollte daher auch im Hinblick auf Korruption hinreichend geschult und sensibilisiert sein. Diese Maßnahme sollte durch entsprechende Zuverlässigkeitsprüfungen und interne Anti-Korruptionsmaßnahmen wie das Mehraugenprinzip etc. flankiert werden.

e) **Innenrevision**

Da eine funktionsfähige interne Revision ein wesentlicher Bestandteil der unternehmensinternen Überwachung ist und damit zu den angemessenen Kontrollmechanismen gegen Geldwäsche gehört, dürfen Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet auch bei geringer Betriebsgröße regelmäßig nicht auf die Schaffung einer internen Revision verzichten. Ein zuverlässiger und angemessener interner Kontrollmechanismus im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation setzt eine interne Revision regelmäßig voraus.

Es kann nur in Ausnahmefällen gemäß § 9 Abs. 5 S. 2 GwG darauf verzichtet werden, wenn der Aufwand aufgrund der Art, dem Umfang und dem Zeithorizont des betriebenen Geschäfts und den damit verbundenen Risiken unverhältnismäßig ist. In einem solchen Fall müssten diese Aufgaben von einem Geschäftsleiter des Unternehmens wahrgenommen werden. Ob eine solche Ausnahme vorliegt, liegt im Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. § 16 Abs. 2 Nr. 8a GwG.

Grundlegende Voraussetzung für eine funktionsfähige interne Revision ist deren Unabhängigkeit. Sie ist als prozessunabhängige Stelle überwachend tätig. Deshalb ist sie im Rahmen der Funktionstrennung nicht in operative Bereiche eingebunden. Sie darf bei der Prüfungsplanung, Berichterstattung und der Wertung ihrer Prüfungsergebnisse zur Geldwäscheprävention im Unternehmen keinen Weisungen unterworfen sein. Sie muss im Rahmen der Aufbauorganisation direkt der Geschäftsleitung unterstellt sein. Sie ist dieser gegenüber berichtspflichtig.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist der internen Revision von der Geschäftsleitung ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht einzuräumen und jederzeit zu gewährleisten.

2. § 9a Interne Sicherungsmaßnahmen der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 12

Gesetzestext

§ 9a Interne Sicherungsmaßnahmen der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 12

(1) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 müssen unbeschadet der in diesem Gesetz aufgeführten Pflichten im Rahmen ihrer Geschäftsorganisation über ein angemessenes Risikomanagement sowie über Verfahren und Grundsätze verfügen, die der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen strafbaren Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Verpflichteten führen können, dienen.

(2) Das Risikomanagement muss auf aufbau- und ablaufbezogenen Regelungen sowie Prozessen zur Steuerung dieser Risiken beruhen und eine interne Revision einschließen. Hierzu gehört auch die fortlaufende Entwicklung geeigneter Strategien und Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Technologien bei Glücksspielen im Internet für Zwecke der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.

(3) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 haben angemessene Datenverarbeitungssysteme zu betreiben und zu aktualisieren, mittels derer sie in der Lage sind, sowohl Geschäftsbeziehungen sowie einzelne Transaktionen im Spielbetrieb oder über ein Spielerkonto im Sinne des § 9 c als auch Fälle des unerlaubten Zusammenwirkens von Spielern zum Nachteil eines Dritten zu erkennen, die auf Grund des öffentlich oder im Unternehmen verfügbaren Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen im Sinne des Absatzes 1 als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen sind. Die Verpflichteten dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlich ist. Bei der Verarbeitung und Nutzung der spieler- und transaktionsbezogenen Daten hat der Verpflichtete spezifische technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffen, die den Anforderungen des Satzes 2 Nummer 1 bis 5 und 7 der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen. Die Daten über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sind fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit einem Spieler, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet, zu löschen. Die zuständige Behörde kann Kriterien bestimmen, bei deren Vorliegen Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 12 vom Einsatz von Systemen nach Satz 1 absehen können.

(4) Jeder Sachverhalt, der nach Absatz 3 Satz 1 als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen ist, ist vom Verpflichteten zu untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen im Spiel überwachen, einschätzen und gegebenenfalls das Vorliegen eines nach § 11 Absatz 1 dieses Gesetzes meldepflichtigen Sachverhalts oder die Erstattung einer Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozessordnung prüfen zu können. Über diese Sachverhalte hat der Verpflichtete Informationen nach Maßgabe des § 8 aufzuzeichnen und aufzubewahren, die für die Darlegung gegenüber der zuständigen Behörde erforderlich sind, dass eine Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 dürfen interne Sicherungsmaßnahmen nach dieser Vorschrift sowie Aktivitäten und Prozesse, die für die unternehmenstypi-

schen Dienstleistungen des Verpflichteten und deren Dokumentation wesentlich sind, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lassen. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen oder Prozesse ordnungsgemäß durchgeführt werden und die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten und die Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörde nicht beeinträchtigt werden. § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(6) Die zuständige Behörde kann gegenüber einem Verpflichteten im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Vorkehrungen zu schaffen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die zuständige Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall Auskünfte einholen bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2a

1. zu Zahlungskonten im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und Zahlungsvorgängen

- a) eines Veranstalters oder Vermittlers von Glücksspielen im Internet, der im Besitz einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis ist,**
- b) eines Spielers und dessen wirtschaftlich Berechtigten sowie**

2. zu einem Unternehmen, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es Glücksspiele im Internet ohne glücksspielrechtliche Erlaubnis veranstaltet oder vermittelt.

Die Vorschrift des § 9a GwG ergänzt und konkretisiert die allgemeinen Organisationspflichten gem. § 9 GwG für den Bereich des Online-Glücksspiels. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das Glücksspiel im Internet unter Geldwäschegesichtspunkten als besonders risikobehaftet identifiziert wurde und – nicht zuletzt auch aufgrund der Strukturähnlichkeit von Zahlungskonten und Spielerkonten – somit über die allgemeinen Vorschriften hinausgehender spezifischer, elektronischer innerbetrieblicher Sicherungsmaßnahmen bedarf. Der Online-Glücksspielsektor weist im Vergleich zu anderen Verpflichtetengruppen Besonderheiten auf, die spezieller Vorgaben bedürfen. Die Geschäftsbeziehung zwischen Anbieter und Spieler (Anbahnung, Abschluss und Durchführung des Glücksspielvertrages) verläuft typischerweise ohne physischen Kontakt, was sich auf die Identifizierung und die Abwicklung der Zahlung auswirkt.

§ 9a GwG stellt das Pendant zu § 9d GwG dar und ist dazu trotz des nicht deckungsgleichen Verpflichtetenkreises im Zusammenhang zu sehen. Während § 9d GwG ein verstärktes Monitoring von Finanzströmen im Zusammenhang mit dem Glücksspielsektor durch die Kredit- und Zahlungsinstitute vorschreibt, statuiert § 9a

GwG erhöhte EDV-gestützte Kontroll- und Monitoringanforderungen an die Glücksspielveranstalter und -vermittler.

Genauso wie in § 9 GwG ist die Aufzählung der erforderlichen Maßnahmen als exemplarisch zu verstehen. Sie werden durch Größe und Umfang des Geschäftsbetriebs und des damit verbundenen Risikos im Einzelfall bestimmt. Reduzierte Sicherheitsmaßnahmen sowie das Outsourcing auf Dritte sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

a) Elektronische Risikomanagementsysteme

Die Absätze 1 bis 4 orientieren sich an den für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute geltenden internen Sicherungsmaßnahmen des § 25g Abs. 1 bis 4 KWG, weil die Anforderungen an ein angemessenes geldwäscherechtliches Risikomanagement Parallelen aufweisen, soweit diese Transaktionen im Zahlungsverkehr betreffen, die ausnahmslos dem Postulat der vollständigen Transparenz des Zahlungsflusses vom Beginn der Zahlungskette bis zum tatsächlichen Empfänger unterworfen sind.

Dieses verlangt im Rahmen des allgemeinen Risikomanagements auch spezifische Verfahren und Datenverarbeitungssysteme, die die Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes gewährleisten. Angesprochen sind bei dieser organisatorischen Verpflichtung in erster Linie EDV-gestützte Systeme zur Überwachung der ein- und ausgehenden Zahlungen. Diese besondere interne Sicherungsmaßnahme stellt gleichzeitig eine Maßnahme zur Umsetzung der Kundensorgfaltspflichten in Form der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG, einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen (sog. laufende Überwachung) dar.

Die enge Anlehnung an die Vorschriften des KWG resultiert insbesondere aus der Strukturähnlichkeit von Spielerkonten und Zahlungskonten i.S.d. § 1 Abs. 3 ZAG. Auch wenn es sich bei den Spielerkonten gem. § 9c Abs. 1 GwG um die einfache Abbildung von Soll- und Habenpositionen handelt, so können diese nach den rein technischen Möglichkeiten des Internets tatsächlich wie formale Zahlungskonten operieren. Spielerkonten können mit der Funktion zum Einbezahlen und Abheben

von Guthaben oder zur Überweisung von Guthaben auf andere Spielerkonten ausgestattet werden. Das Geldwäschegesetz verbietet dies jedoch (siehe S. 30).

Zur Adressierung der im Rahmen der allgemeinen Risikoanalyse identifizierten Gefährdungsszenarien sind demnach angemessene Risikosteuerungs- und Controllingprozesse einzurichten, die eine Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen gewährleisten. Im Rahmen dieser Risikostrategie hat der Verpflichtete insbesondere für alle Zahlungsflüsse auf das Spielerkonto und vom Spielkonto ein EDV-gestütztes Monitoringsystem zu entwickeln, das die strukturierte und systematische Überwachung der Geschäftsbeziehung und der einzelnen Transaktionen anhand bestimmter Kriterien und Indizien sowie bei der systemischen Feststellung eines als auffällig eingestuften Verhaltens dem Verpflichteten und dessen Geldwäschebeauftragten eine sofortige Reaktion ermöglicht. Aufgrund der täglich anfallenden Datenmengen im Rahmen der Erfassung von Kundendaten und der sonstigen aktiven Nachforschungspflichten sind hier regelmäßig angemessene technische Systeme erforderlich, um diese hinreichend verarbeiten zu können. Manuelle Recherchemaßnahmen, etwa in Form von Listenauswertungen oder die Untersuchungstätigkeit des Geldwäschebeauftragten und eine retrospektive Bewertung von Sachverhalten durch die Innenrevision reichen hingegen im Rahmen des Risikomanagements grundsätzlich nicht aus.

b) Outsourcing

§ 9a Abs. 5 GwG enthält eine spezielle Outsourcing-Regelung, wonach Outsourcingmaßnahmen von internen Sicherungsmaßnahmen sowie von Aktivitäten und Prozessen, die für die unternehmenstypischen Dienstleistungen des Verpflichteten wesentlich sind, von der zuständigen Glücksspielbehörde vorab zu genehmigen sind. Auslagerungen von internen Sicherungsmaßnahmen auf Dritte werden nicht nur in Bezug auf einen gesamten Aufgabenkomplex, wie z.B. den Geldwäschebeauftragten oder gar die gesamte Geldwäscheprävention, vorgenommen, sondern auch in Bezug auf zahlreiche Einzelmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Nach dem Wortlaut der vorgenannten Vorschrift ist für Auslagerungen u.a. eine vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich. § 9 Abs. 3

Satz 2 f. GwG trifft keine Differenzierung danach, ob es sich bei der jeweiligen auszulagernden Maßnahme um eine wesentliche oder unwesentliche oder um eine Einzelmaßnahme oder ein Maßnahmenpaket handelt. Daraus folgt, dass auch einzelne Sicherungsmaßnahmen, die ausgelagert werden sollen, dem vorherigen Zustimmungserfordernis unterliegen.

Mit dieser Vorschrift wird dem modernen Geschäftsbetrieb Rechnung getragen, in dem viele Backoffice-tätigkeiten wie Buchhaltung, Callcenter, Kundenservice etc. auf Dritte ausgelagert werden. Darunter fällt auch die oben beschriebene Beauftragung eines externen Geldwäschebeauftragten.

Eine unwesentliche Auslagerung erfasst lediglich allgemeine Service- und Unterstützungsleistungen sowie reine Beratungsleistungen.

Unter die klassischen Outsourcingfälle fällt regelmäßig auch die Möglichkeit, einen externen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Insofern steht einer Betrauung etwa eines Treuhänders mit der Funktion des Geldwäschebeauftragten grundsätzlich nichts entgegen.

Eine Bestellung eines gemeinsamen Geldwäschebeauftragten für mehrere Unternehmen kommt jedoch nicht in Betracht, da ansonsten eine Risikominimierung ebenso wenig garantiert wäre wie eine betrieblich passgenau abgestimmte Unternehmenspolitik im Bereich der Geldwäsche.

Für eine Zustimmung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Beauftragung des Dritten zur Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Erfüllung von internen Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; es muss insoweit eine vertragliche Vereinbarung mit dem Dritten bestehen. Hier sind die Verantwortlichkeiten sowie der Aufgabenzuschnitt klar abzugrenzen und zu definieren.
- Der Dritte muss die Gewähr dafür bieten, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden und die Steuerungsmöglichkeiten der Institute und die Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt werden (§ 9 Abs. 3 S. 3 GwG). Soll ein Dritter als Geldwäschebeauftragter eingesetzt werden, so ist sicherzustellen, dass dieser Zugang zu allen internen Vorgängen und Kundendaten hat. Er muss in seiner Entschei-

dung, ob die Voraussetzungen für eine Verdachtsmeldung erfüllt sind und eine Verdachtsmeldung zu machen ist, Unabhängigkeit gegenüber der Geschäftsleitung genießen, so dass die Entscheidung, ob eine Verdachtsmeldung geschaltet wird oder nicht, nicht von geschäftspolitischen Erwägungen beeinflusst werden kann. Des Weiteren sollte der Dritte über hinreichende Kenntnisse der Geschäftstätigkeit verfügen, um auch tatsächlich in der Lage zu sein, Anomalien, auffällige Transaktionen oder andere Umstände erkennen zu können, die eine Verdachtsmeldung erforderlich machen.

c) Befugnisse der Aufsichtsbehörden

aa) Anordnungsbefugnisse

Zusätzlich zur obligatorischen Schaffung einer Innenrevision, der Funktion des Geldwäschebeauftragten und von Monitoringsystemen ist es der zuständigen Behörde nach § 9a Abs. 6 GwG unbenommen, weitere Sicherungsmaßnahmen, etwa die Zertifizierung bestimmter Abläufe und Systeme im Spielbetrieb durch eine fachliche geeignete Zertifizierungsstelle zu verlangen. § 9a Abs. 6 GwG räumt der zuständigen Behörde konkretisierte Anordnungsbefugnisse ein und ist somit als Parallelvorschrift zu dem als Generalklausel ausgestalteten § 9 Abs. 5 GwG zu sehen.

bb) Auskünfte von Zahlungsdienstleistern

§ 9a Abs. 7 Nr. 1 GwG erlaubt es der zuständigen Behörde, unter den genannten Voraussetzungen Auskünfte beim Zahlungsdienstleister (Kreditinstitute oder Zahlungsinstitute) des Onlineglücksspielveranstalters bzw. -vermittlers und des Spielers einzuholen. Das Auskunftersuchen kann sich auf die Zahlungskonten und über diese Konten abgewickelte Transaktionen sowie Buchungsvorgänge des Onlineglücksspielveranstalters bzw. -vermittlers sowie dessen wirtschaftlich Berechtigten oder auf die Zahlungskonten und über diese Konten abgewickelte Transaktionen sowie Buchungsvorgänge eines Spielers sowie dessen wirtschaftlich Berechtigten beziehen. Ebenfalls können zum Zwecke der zweifelsfreien Identifizierung des Spielers die ihn betreffenden und vom Zahlungsdienstleister erhobenen und dokumentierten Identifikationsdaten nach § 4 Abs. 3 GwG über den Weg des Auskunftsverlangens abgefragt werden. Desgleichen besteht nach Absatz 7 Nummer 2 das Auskunftsrecht der zuständigen Behörde in Bezug auf ein Unternehmen, das über keine glücksspiel-

rechtliche Erlaubnis verfügt, bei dem aber Tatsachen darauf hindeuten, dass es ohne die erforderliche Erlaubnis und damit illegal Online-Glücksspiele anbietet. Der illegale Sektor des Online-Glücksspiels kann durchaus Schnittstellen und Schnittmengen zum erlaubten und konzessionierten Glücksspiel aufweisen. Die Vorschrift gilt daher auch für solche Unternehmen, die über eine gültige glücksspielrechtliche Erlaubnis aus einem anderen Bundesland, einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Drittland verfügen. Das Aufsichtsinstrument des Auskunftsersuchens dient insoweit der Kontrolle der Zahlungsströme und soll der zuständigen Behörde ermöglichen, die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorgaben durch die Anbieter wirksam überprüfen zu können.

3. § 9b Spieleridentifizierung

Gesetzestext

§ 9b Spieleridentifizierung

(1) Vor der Teilnahme an Glücksspielen im Internet und der Errichtung eines beim Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 geführten Spielerkontos hat dieser einen Spieler nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Nummer 1, des § 4 Absatz 3 und 4 und des § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 zu identifizieren; soweit ein wirtschaftlich Berechtigter bei der Errichtung und beim Bestehen eines Spielerkontos vorhanden ist, ist auch dieser zu identifizieren. Der Verpflichtete hat die zuständige Behörde unbeschadet der Pflicht nach § 11 Absatz 1 unverzüglich zu informieren, wenn der Spieler für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt.

(2) Ist der Spieler zur Feststellung der Identität nicht persönlich anwesend, kann der Verpflichtete anstelle von § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 die Identität des Spielers auch anhand einer elektronisch oder in Schriftform übersandten Kopie eines Dokuments im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 überprüfen. § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Verpflichtete hat unverzüglich nach Begründung der Geschäftsbeziehung die Überprüfung der Identität des Spielers

1. nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a, b, c oder Buchstabe d zu wiederholen und dabei im Falle des Satzes 1 Buchstabe d die Vorgaben des § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 einzuhalten oder

2. auf der Grundlage von zusätzlichen Dokumenten, Daten oder Informationen zu ergänzen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind.

Der Verpflichtete dokumentiert die gemäß Satz 3 ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnis. § 3 Absatz 6 gilt entsprechend. Die nach § 16 Absatz 2 zuständige Behörde bestimmt Kriterien, bei deren Vorliegen Dokumente, Daten oder Informationen für die Überprüfung geeignet sind.

(3) Der Verpflichtete hat die zuständige Behörde über die Eröffnung und Schließung eines bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2a auf sei-

nen Namen errichteten Zahlungskontos im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, auf dem Gelder eines Spielers zur Teilnahme an Glücksspielen im Internet entgegengenommen werden, unverzüglich zu informieren.

a) Spieleridentifizierung

Auch im Online-Glücksspiel gilt der Grundsatz, dass der Spieler bzw. der Vertragspartner – im vorliegenden Fall der Spieler – vor Begründung der Geschäftsbeziehung zu identifizieren und die Identität zu verifizieren ist. Im Online-Glücksspiel handelt sich in der Regel um sogenannte Fernidentifizierungen, da ein physisches Zusammentreffen von Spieler und Anbieter nicht vorgesehen ist.

Die Vorschriften zur Spieleridentifizierung gem. § 9b GwG stellen ein Spezialregime gegenüber den allgemeinen Identifizierungsvorschriften gem. § 3 Abs. 1 GwG i.V.m. 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG dar. Hier soll gegenüber der in § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG geregelten Fernidentifizierung der spezifischen Identifizierungssituation im Online-Glücksspiel Rechnung getragen und eine möglichst medienbruchfreie Teilnahme am Spiel ermöglicht werden.

Anstelle einer amtlich beglaubigten Kopie des amtlichen Lichtbildausweises wie er in § 6 Abs. 2 Nr. 2 b GwG gefordert wird, reicht hier eine einfache Kopie in Form einer eingescannten und per E-Mail übersandten Datei oder eines Handyfotos aus.

Die übermittelte Ausweiskopie sollte in digitaler Form im Spielerdatensatz im System hinterlegt werden. Wird diese nicht digital sondern in Papierform übermittelt, so ist sie zu digitalisieren. Die Unternehmen können auch technische Prozesse vorsehen, die das direkte Hochladen der Ausweiskopie auf den Internetseiten des Glücksspielveranstalters oder -vermittlers zulassen.

Diese vereinfachten Identifizierungsmaßnahmen sind jedoch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Identifizierung in einem zweiten Schritt zwingend von zusätzlichen Maßnahmen flankiert wird, um eine hinreichende und belastbare Identifizierung und Verifizierung der Identifikationsdaten des Spielers sicherzustellen.

Hier kann von einer der in § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG genannten Identifizierungsmittel Gebrauch gemacht werden, wie der Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises, einer

beglaubigten Ausweiskopie, einem elektronischen Personalausweis oder einer elektronischen Signatur.

Zulässig ist aber auch die Beibringung zusätzlicher Dokumente. Darunter sind in der Regel nicht-amtliche Dokumente zu verstehen, aus denen der Name sowie die Meldeadresse des Spielers bzw. des Vertragspartners hervorgehen. Dies können insbesondere Rechnungen, Kreditkartenabrechnungen, Gehaltsbescheinigungen, Kontoauszüge etc. sein. Im Gegensatz zum amtlichen Ausweisdokument ist hier gerade kein Lichtbild erforderlich. Die Dokumente müssen jedoch dazu geeignet sein, die aus der Ausweiskopie ersichtlichen persönlichen Daten des Kunden zu überprüfen. In diesem Zusammenhang kann auch unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen auf die Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV zurückgegriffen werden (vgl. Eckpunktepapier zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV), so dass sich die GlüStV- und die GwG-Maßnahmen ergänzen und keine Doppelbelastung für den Glücksspielveranstalter oder -vermittler entsteht.

Aber nicht nur bei Begründung der Geschäftsbeziehung, sondern auch vor Gewinnausschüttungen muss eine dezidierte Überprüfung der Gewinneridentität, der Gewinnberechtigung sowie der Übereinstimmung von Spieler und Gewinner vorgenommen werden, um zu verhindern, dass Gewinnauszahlungsansprüche an Dritte abgetreten bzw. veräußert werden.

b) Zeitpunkt der Identifizierung und Spiel auf Probe

§ 4 Abs. 1 GwG liegt der allgemeine Grundsatz zugrunde, dass eine Geschäftsbeziehung erst dann begründet bzw. eine Transaktion erst dann durchgeführt werden darf, nachdem der Kunde identifiziert worden ist. § 9b Abs. 2 GwG unterscheidet zwischen der Feststellung der Identität anhand einer Ausweiskopie (Satz 1) und der Überprüfung der Identität durch zusätzliche Maßnahmen (Satz 2). Insofern kann bereits nach Übersendung der Ausweiskopie, aber vor Durchführung der zusätzlichen Maßnahmen gem. § 9b Abs. 2 Nr. 1 und 2 GwG der Spieler – vorbehaltlich der Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV (vgl. Eckpunktepapier zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV) – zu einem sogenannten „Spiel auf Probe“ oh-

ne einen wirksamen Anspruch auf Gewinnausschüttung bzw. Erstattung von eingezahlten Guthaben zugelassen werden.

c) Identifizierung durch Dritte

Genauso wie jeder andere Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz steht auch dem Glücksspielveranstalter oder -vermittler die Möglichkeit offen, die Identifizierung gem. § 7 GwG durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

Zum einen kommen hier die in § 7 Abs. 1 GwG genannten Institute und Berufsgruppen in Frage, die selbst Verpflichtete der 3. EU-Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG sind. Im Rahmen des Outsourcingverfahrens gemäß Absatz 2 kann aber auch von dem von vielen Anbietern eingerichteten Annahmestellenverfahren Gebrauch gemacht werden. Nach den Vorgaben des Absatzes 2 bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Online-Anbieter und einer anderen Person, wonach diese die Spieleridentifizierung für das Onlinespiel stellvertretend für den Veranstalter oder Vermittler vornehmen soll. Die Identifizierungshandlung wird dem Online-Anbieter unmittelbar als eigene Handlung zugerechnet. Insoweit trifft ihn auch die Verantwortung bei eventuell unzureichenden oder falschen Angaben. Der Online-Anbieter muss sich vor Beauftragung von der Zuverlässigkeit des Dritten überzeugen. Außerdem muss gewährleistet bleiben, dass der Online-Anbieter die Kontrolle über die Geschäftsbeziehung hat. Das dürfte regelmäßig die sofortige Übermittlung der Kundendaten an den Online-Anbieter erfordern.

d) Identifizierung von Tipp- und Spielergemeinschaften

Grundsätzlich hat der Glücksspielveranstalter oder -vermittler gem. § 9b Abs. 1 GwG neben dem Spieler auch sämtliche wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren und diese an die zuständige Behörde zu melden. Darunter fallen auch die Teilnehmer einer Tipp- oder Spielergemeinschaft. Diese sind wirtschaftlich Berechtigte, da sie die Teilnahme am Spiel zumindest mitveranlasst haben und diese unmittelbar zu ihren Gunsten geht.

Eine Befreiung von der Einzelerfassung sämtlicher Mitglieder der Tipp- oder Spielergemeinschaft ist nicht angezeigt; denn aus der Situation der Spielergemeinschaften ergibt sich kein Sonderumstand, der ein geringeres Risiko als im Falle eines Einzelspielers begründen würde, da es sich lediglich um eine Vielzahl von Spielern handelt, die ihre Einsätze poolen und im Wege der Innenabrede eine Aufteilung potentieller Gewinne vereinbaren. Der Gesamteinsatz dürfte regelmäßig höher sein als der von Individualspielern. Würde man hier von einer Identifizierung der übrigen Mitglieder der Gemeinschaft absehen, würde dies zu einer ungerechtfertigten Intransparenz bei der Spieleridentifizierung führen.

Richtig ist, dass die Identifizierung von ganzen Spielergemeinschaften einen erheblichen administrativen Aufwand bedeuten kann. Spielergemeinschaften sind jedoch regelmäßig auf Dauer angelegt und weisen die gleiche personelle Zusammensetzung auf, so dass es sich hier um einen einmaligen Erfassungsaufwand handelt, zumal die Spielerdaten auch dauerhaft im System gespeichert bleiben. Später müssen dann nur einzelne Personenänderungen nachgetragen werden. Darüber hinaus ist im Falle des wirtschaftlich Berechtigten gem. § 4 Abs. 5 GwG ohnehin zunächst nur der Name zu erfassen. Allerdings besteht über § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV auch eine Verpflichtung zur Erfassung des Alters der Spieler, um den Schutz Minderjähriger wirksam gewährleisten zu können.

Der Aufwand der Feststellung sämtlicher Mitglieder einer Spieler- oder Tippgemeinschaft könnte lediglich dadurch minimiert werden, dass der Abschluss von Spielverträgen zu Gunsten und zu Lasten Dritter vertraglich oder gegebenenfalls durch AGB ausgeschlossen wird.

In diesem Zusammenhang wäre allerdings sicherzustellen, dass der Ausschluss der Stellvertretung per AGB überhaupt wirksam in den Vertrag einbezogen werden kann oder ob es sich nicht vielmehr um eine unvorhersehbare Klausel handelt, die so weit aus dem Rahmen fällt, dass mit ihr vernünftigerweise nicht gerechnet werden musste und diese somit nicht Vertragsbestandteil wird. Dabei geht es nicht um die Frage der Unbilligkeit auf Grund der sachlichen Regelung in der betreffenden Klausel, sondern darum, die Einbeziehungsabrede nicht auf solche Klauseln zu erstrecken, mit denen „nach den Umständen bei Abschluss des Vertrages“ (BT-Drs. 7/3919, S. 19) der Verwendungsgegner redlicherweise nicht zu rechnen braucht. Deshalb sollte auf den Ausschluss der Stellvertretung explizit beim Abschluss des Spielvertrages auf der

Internetseite hingewiesen werden. Es wäre zu überlegen, eine eigene „checkbox“ (ähnlich der Zustimmung zu den AGB) vorzusehen, mit der der Spieler bestätigt, nicht für einen Dritten tätig zu werden.

e) Meldepflicht bei wirtschaftlich Berechtigten an die zuständige Behörde

In den meisten Fällen ist das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 1 Abs. 6 GwG für die für Spielzwecke eingebrachten Gelder des Spielers bereits nach den zwischen dem Erlaubnisträger und dem Spieler vereinbarten vertraglichen Regelungen nicht vorgesehen. Es muss sich insoweit immer um Gelder des Spielers selbst handeln, die für Spielzwecke eingesetzt werden und sichergestellt sein, dass der Spieler nicht auf Veranlassung eines Dritten handelt. Soweit jedoch der Erlaubnisträger im Rahmen der ihm obliegenden Abklärungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG feststellt, dass bezüglich der eingebrachten und im Glücksspiel verwendeten Gelder ein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden ist, hat dieser nach § 9b Abs. 1 S. 2 GwG die zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 16 Abs. 2 Nr. 8a GwG unverzüglich zu informieren, damit diese Maßnahmen ergreifen kann, um Strohmannverhältnissen entgegenzuwirken.

Auch das Bestehen der Meldepflicht des § 9b Abs. 1 S. 2 GwG macht sich am jeweiligen Risiko des Einzelfalls fest. Nur in den Fällen von wirtschaftlich Berechtigten-Konstellationen, die tatsächlich risikoreiche Strohmannverhältnisse darstellen, ist eine Einbindung der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt.

Unproblematisch dürften private Tippgemeinschaften mit geringem Spieleinsatz sein (bis zu ca. 100 Euro pro Woche). Dabei handelt es sich meist um kleine Gruppen im Freundes-, Familien- oder Kollegenkreis, in der sich alle Spieler persönlich kennen. Hier kann regelmäßig von einem nur geringen Geldwäscherisiko ausgegangen werden, so dass die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung nach § 16 Abs. 7 GwG besteht (vgl. unten VI.5.).

f) Verhältnis von Spielveranstalter und Spielvermittler im Rahmen der Spieleridentifizierung

Beim Abschluss eines Spielvertrags über einen Spielvermittler handelt es sich um ein sogenanntes offenes Geschäft, für den, den es angeht (§ 164 Abs. 1 S. 2 BGB). Der Stellvertreter lässt zwar erkennen, dass er für einen anderen handelt, er offenbart jedoch nicht, für wen er handelt. Im Fall von Glücksspielvermittlern kommt der Spielvertrag unmittelbar zwischen Glücksspielveranstalter und Spieler zustande. Der Vermittler tritt hier lediglich offen erkennbar als Intermediär auf, der auf Veranlassung der Spieler für diese tätig wird.

Der vertretene Spieler ist somit zum einen Vertragspartner des Glücksspielveranstalters (Spielvertrag) und zum anderen des Vermittlers (Vermittlungsvertrag).

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG sind sowohl der Veranstalter eines Glücksspiels im Internet, als auch der Vermittler eines Glücksspiels im Internet Rechtsverpflichtete des Geldwäschegesetzes und damit zur Identifizierung des Spielers sowie des wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet. Kommt der Spielvertrag über die Internetseite eines Vermittlers zustande, so sind bei der geldwäscherechtlichen Bewertung verschiedene Fälle zu unterscheiden:

- a. Eigenvertrieb eines terrestrischen Spiels über das Internet
- b. der Vermittler leitet die über das Internet auf seiner Seite platzierten Einsätze in einem unabhängigen Schritt an den Veranstalter
 - (1) eines im Internet veranstalteten Glücksspiels (Online-Lotterie etc.)
 - (2) eines terrestrisch veranstalteten Glücksspiels (z.B. Lotteriezählung)
- c. Entgegennahme von Wetteinsätzen für unabhängige Veranstaltungen Dritter oder Ereignisse (z.B. Sportveranstaltung etc.)

Im Fall (a) fallen Glücksspielveranstalter und Vermittler in einer Person zusammen. Der Veranstalter bietet einen zusätzlichen internetbasierten Verkaufskanal an, in dem er die Teilnahme an einem terrestrischen Glücksspiel an sich selbst vermittelt. Für die Vermittlung über das Internet hat er den Spieler gem. § 9b GwG zu identifizieren.

Im Fall (b.1) handelt es sich um die Vermittlung und Veranstaltung eines Glücksspiels im Internet über das Internet. Auch hier müssen sowohl der Vermittler als auch der Glücksspielveranstalter den Spieler identifizieren.

Im Fall (b.2) hingegen liegt lediglich eine internetgestützte Vermittlung der Teilnahme an einem terrestrischen Spiel vor. Hier treffen nur den Vermittler die Identifizierungspflichten. Der Veranstalter des Glücksspiels hingegen ist hier – sofern es sich um keine terrestrische Spielbank i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG handelt – nicht von den Vorschriften des GwG erfasst und muss den Spieler nicht identifizieren.

In Fall (c) handelt der Veranstalter des Glücksspiels, da das bewettete Ereignis selbst kein Glücksspiel darstellt, sondern nur die Platzierung bzw. Annahme des Wetteinsatzes. Wird dieser online entgegengenommen, so greifen die Identifizierungspflichten gem. § 9b GwG.

4. § 9c Spielerkonto und Transparenz der Zahlungsströme

Gesetzestext

§ 9c Spielerkonto und Transparenz der Zahlungsströme

(1) Vor der Teilnahme an Glücksspielen im Internet hat der Verpflichtete für den Spieler auf dessen Namen ein Spielerkonto zu errichten.

(2) Der Verpflichtete darf keine Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder vom Spieler auf dem Spielerkonto entgegennehmen. § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes gilt für das Spielerkonto entsprechend.

(3) Der Verpflichtete muss sicherstellen, dass Transaktionen des Spielers an den Verpflichteten nur erfolgen

1. durch die Ausführung eines Zahlungsvorgangs

a) mittels einer Lastschrift nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,

b) mittels einer Überweisung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2b des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder

c) mittels einer auf den Namen des Spielers ausgegebenen Zahlungskarte nach § 1 Absatz 2 Nummer 2c oder Nummer 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und

2. von einem Zahlungskonto im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das auf den Namen des Spielers bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2a errichtet worden ist.

(4) Soweit ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2a,

1. der ein Zahlungskonto im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes führt, das auf den Namen eines Spielers bei ihm errichtet worden ist, oder
2. der eine von einem Spieler für einen Zahlungsvorgang verwendete Zahlungskarte ausgegeben hat, seinen Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, hat der Verpflichtete sicherzustellen, dass die Identität des Spielers vom Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2a anhand von Maßnahmen geprüft worden ist, die den Maßnahmen gleichwertig sind, die nach § 4 Absatz 3 und 4 und § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 zu treffen sind. Kann der Verpflichtete diese Pflicht nicht erfüllen, darf die Geschäftsbeziehung mit dem Spieler nicht begründet oder fortgesetzt und keine Transaktion durchgeführt werden.

(5) Soweit der Verpflichtete oder ein anderer Emittent monetäre Werte ausstellt, die auf Instrumenten im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes gespeichert sind und für Transaktionen auf ein Spielerkonto genutzt werden sollen, hat der Verpflichtete gegenüber der zuständigen Behörde sicherzustellen, dass der Inhaber des monetären Werts mit dem Inhaber des Spielerkontos identisch ist.

(6) Transaktionen des Verpflichteten an den Spieler dürfen nur durch die Ausführung eines Zahlungsvorgangs nach Absatz 3 auf ein Zahlungskonto vorgenommen werden, das auf den Namen des Spielers bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2a errichtet worden ist.

§ 9c GwG ist eine Transparenzvorschrift für den Geldfluss im Spielbetrieb. Sie beinhaltet auch technische Anweisungen für die Verwaltung der Gelder beim Glücksspielveranstalter oder -vermittler.

Dabei ist zwischen dem Spielerkonto gem. § 9c Abs. 1 GwG sowie dem in Abs. 3, 4 und 6 genannten Zahlungskonto und dem Zahlungskonto des Glücksspielveranstalters oder -vermittlers, auf das die gezahlten Einsätze tatsächlich entgegen genommen werden, zu unterscheiden.

a) Das Spielerkonto

Beim Spielerkonto gem. § 9c Abs. 1 GwG handelt es sich nicht um ein Zahlungskonto im Sinne des ZAG, sondern um ein internes kaufmännisches Verrechnungskonto, auf dem Soll- und Habenpositionen ausgewiesen werden. Einen formalen Kontoinhaber gibt es beim Spielerkonto nicht. Dieses Konto dient lediglich der transparenten Dokumentierung der Zahlungsströme zwischen Spieler und Veranstalter oder Vermittler. In diesem Zusammenhang können Spielerkontobewegungen, Tag und Höhe des eingezahlten Guthabens, gesetzte Spieleinsätze, Verluste und Gewinne abgele-

sen werden. Damit wird hinreichende Transparenz geschaffen, um die verschiedenen Transaktionen auch jeweils einer konkreten Spieleraktivität zuordnen zu können. Dies wird auch in § 9c Abs. 2 GwG deutlich, der explizit darauf verweist, dass Spielerguthaben weder Einlagen, noch rückzahlbare Gelder sind. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass das auf dem Spielerkonto vorhandene Guthaben weder zu verzinsen ist und sich ein Auszahlungsanspruch des Spielers nicht unmittelbar aus dem Kontostand ergibt. Andernfalls würde der Glücksspielveranstalter oder -vermittler ein erlaubnispflichtiges Finanzgeschäft betreiben. Dies eröffnet für den Glücksspielveranstalter oder -vermittler außerdem die Möglichkeit, ein „Abspielen“ des Kontoguthabens in seinen Teilnahmebedingungen vorzuschreiben und die Rückzahlung von ungenutzten Spieleinsätzen an besondere Voraussetzungen zu binden.

Darüber hinaus darf ein Spielerkonto im Gegensatz zum Zahlungskonto keine Person-to-Person-Transaktionen zulassen. Dies bedeutet auch, dass die Überweisung von Guthaben von einem Spielerkonto auf das Konto eines anderen Spielers ausgeschlossen sein muss.

Grundsätzlich sollten Spielerkonten nur nach der Maßgabe funktionieren, dass erst Spielguthaben aufgeladen werden muss, um am Spiel teilnehmen zu können.

Pro Spieler darf nur ein Spielerkonto eingerichtet werden. Aus diesem Grund müssen Mechanismen bestehen, die in der Lage sind, Spielernamen auf Doubletten zu überprüfen.

b) Aufladen des Kundenkontos

Das Einzahlen des Spieleinsatzes oder des Spielerkredits beim Glücksspielveranstalter oder -vermittler ist in § 9c Abs. 3 GwG geregelt. Hiernach muss der Zahlungsvorgang entweder mittels Lastschrift (§ 9c Abs. 3 Nr. 1a GwG), mittels Überweisung (§ 9c Abs. 3 Nr. 1b GwG), mittels einer auf den Namen des Spielers ausgegebenen Zahlungskarte (§ 9c Abs. 3 Nr. 1c GwG) von einem Zahlungskonto, das auf den Namen des Spielers bei einem Kreditinstitut oder Zahlungsinstitut errichtet worden ist (§ 9c Abs. 3 Nr. 2 GwG), erfolgen.

Davon erfasst ist auch elektronisches Geld (E-Geld), soweit dieses auf einem vollidentifizierten Konto nach den Maßgaben des ZAG gespeichert ist (wie z.B. Paypal).

Das Aufladen mittels eines anonymen Gutscheins ist hingegen nicht von der gesetzlichen Regelung gedeckt. Auch nicht, wenn dieser dann später auf ein „vollidentifiziertes Spielerkonto“ aufgeladen wird, da die Herkunft des Geldes nicht bis zu einem Konto im Sinne des ZAG zurückverfolgt werden kann. Unabhängig von der Tatsache, dass die Aufzählung in § 9c Abs. 3 GwG abschließend ist, würde ein anonymer Gutschein auch der Systematik der Norm zuwiderlaufen. In Abschnitt 2a des Geldwäschegesetzes wird klar zwischen der Identifizierung des Spielers (§ 9b GwG) und der Transparenz der Zahlungsströme (§ 9c GwG) unterschieden. Beide Komponenten müssen kumulativ vorliegen; d.h. die Identifizierung des Spielers kann die Transparenz des Zahlungsflusses und seine Rückverfolgbarkeit zu einem vollidentifizierten Zahlungskonto des Spielers nicht ersetzen. Dieselbe Schlussfolgerung ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Intention ist, den Zahlungsstrom in dem Moment, in dem er in den Kreislauf des Glücksspielveranstalters oder -vermittlers eintritt, einem konkreten Spieler zuzuordnen. Diese Verknüpfung würde durch die Ausgabe anonymer Prepaidkarten oder Gutscheinen aufgelöst.

c) Identität von Spieler und Inhaber des Zahlungskontos

Bei den in Absatz 3, 4 und 6 genannten Konten handelt es sich hingegen formal und materiell um Zahlungskonten i.S.d. ZAG. Die Vorschrift will sicherstellen, dass die auf ein Spielerkonto i.S.d. Absatz 1 transferierten Gelder oder die davon zurück zu überweisenden Gewinne oder ungenutzten Spieleisätze tatsächlich vom Spieler stammen und auch wieder zu diesem zurückfließen. Deshalb muss der Verpflichtete einen Mechanismus installieren, der ihm erlaubt, einen Identitätsabgleich von Zahler und Zahlungsempfänger sowie Spieler vorzunehmen. Wechselt der Spieler das Referenzkonto, muss der Prozess wiederholt werden.

Unproblematisch sind die Fälle von Transfers des Spielers im Wert von 1000 Euro und mehr, da hier nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (Transferverordnung) ein kompletter Datensatz mit Informationen zum Auftraggeber zusammen mit der Überweisung an den Empfänger zu übermitteln ist. Handelt es sich jedoch um Überweisungen des Spielers von weniger als 1000 Euro oder Überweisungen des Glücksspielveranstalters oder -vermittlers an den Spieler, so muss stichprobenartig

die Information vom übermittelnden Kredit- oder Zahlungsinstitut abgefragt werden. Die Wahl der Stichproben sollte auf einem Kriterienkatalog basieren, der insbesondere Kunden mit erhöhtem Risiko identifiziert (Höhe der Transaktion, Nationalität des Spielers oder Wohnsitz in einem nicht-kooperierenden Staat/Off-Shore Zentrum, Zahlungskonto des Spielers in einem nicht-kooperierenden Staat/Off-Shore Zentrum etc.). In diesen Fällen kann eine Befreiung nach § 16 Abs. 7 GwG in Betracht kommen (vgl. unten VI.9).

Kann keine Übereinstimmung zwischen dem Inhaber des Spielerkontos und des Zahlungskontos festgestellt werden, ist die Transaktion gem. § 9c Abs. 4 S. 2 GwG abzubrechen, der bereits gezahlte Einsatz zurückzuleiten und der Spieler vom Spiel auszuschließen.

d) Referenzkonto

Das Zahlungskonto darf nur einem Spielerkonto zugeordnet sein, selbst wenn es sich um ein Gemeinschaftskonto mit mehreren Kontoinhabern handelt. Der Spieler muss Inhaber des Referenzkontos sein und nicht nur Verfügungsberechtigter über das Konto eines Dritten. Es muss deshalb auch ein technisches Verfahren zur Prüfung der Mehrfachnutzung von Zahlungskonten vorgehalten werden.

Kreditkartenkonten sind zwar formal gesehen Zahlungskonten im Sinne des ZAG, können aber nicht als Referenzkonto akkreditiert werden, da über sie beispielsweise keine Gewinnauszahlung erfolgen könnte. Kreditkartenkonten lassen nämlich oftmals lediglich die Rückbuchung überwiesener Beträge zu.

Um aber dennoch die Einzahlung von Spielguthaben per Kreditkarte zuzulassen, kann - als einzige Ausnahme und nur zum Zwecke der Aufbuchung von Spielguthaben - dem Spielerkonto ein Kreditkartenkonto als zweites Referenzkonto zugeordnet werden. Dabei muss jedoch technisch sichergestellt sein, dass nicht die Kreditkartendaten einer dritten Person eingegeben werden können.

e) Kontountervollmachten und Ehegattenkonten

Gem. § 9c Abs. 3 Nr. 2 GwG muss die Zahlung des Spieleinsatzes von einem Konto erfolgen, das auf den Namen des Spielers errichtet worden ist. Da der Unterbevollmächtigte regelmäßig nicht in den Überweisungsdaten mit aufscheinen wird, ist eine Untervollmacht grundsätzlich nicht ausreichend, um die Transparenzerfordernisse des § 9c GwG zu erfüllen.

Bei Vollmachtenkonten von Ehegatten kommt unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung nach § 16 Abs. 7 GwG in Betracht (vgl. unten VI.9). In den Fällen, in denen der Kontoinhaber und der registrierte Spieler denselben Familiennamen führen und dieselbe Wohnanschrift haben sowie anzunehmen ist, dass es sich um Familienangehörige oder Ehegatten handelt, ist von einem geringen Geldwäscherisiko auszugehen. Hier kann ausnahmsweise ein Auseinanderfallen von Kontoinhaber und Spieler zugelassen werden. Die Gründe für das Vorliegen eines geringen Geldwäscherisikos sind für die interne und externe Revision zu dokumentieren.

f) Kreditkartenzahlungen

Bei dreiseitigen oder vierseitigen Kreditkartensystemen wird für den Karteninhaber beim Herausgeber der Kreditkarte (das Kreditkartenunternehmen oder das Kreditinstitut des Zahlers/Karteninhabers) die Transaktion unmittelbar an das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers übermittelt oder aber die Zahlung direkt vom Kreditkartenunternehmen des Karteninhabers an das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers durchgeführt. Kreditkartenkonten sind vollidentifizierte Zahlungskonten i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 ZAG. Für Prepaid-Kreditkarten sind solche Zahlungskonten nicht in jedem Fall hinterlegt; Zahlungen mittels Prepaid-Kreditkarten sind deshalb bei fehlendem Zahlungskonto nicht von § 9c Abs. 3 GwG erfasst. Nur bei der Existenz eines der Prepaid-Karte vorgeschalteten, vollidentifizierten Zahlungskontos erfüllen Prepaid-Kreditkarten die Voraussetzungen des § 9c Abs. 3 GwG und können für die dort beschriebenen Transaktionen genutzt werden.

Auch hier gilt das oben Gesagte. Transaktionen des Spielers von mehr als 1000 Euro werden mit einem kompletten Datensatz des Zahlers übermittelt. Bei Zahlungen un-

ter 1000 Euro hingegen muss stichprobenartig händisch nacherfasst werden. Im Fall von geschlossenen Systemen, in denen der Kartenemittent selbst die Zahlung übermittelt, könnten eventuell vertragliche Abreden mit den gängigen Kreditkartenunternehmen über die automatische Mitlieferung der Auftraggeberdaten abgeschlossen werden.

g) Identität von Ein- und Auszahlungskonto

Die Zahlung des Spielers an den Glückspielveranstalter oder -vermittler hat gem. § 9c Abs. 3 Nr. 2 GwG von einem Zahlungskonto, das auf den Namen des Spielers errichtet worden ist, zu erfolgen. Gem. § 9c Abs. 6 GwG dürfen auch Transaktionen des Glückspielveranstalters oder -vermittlers an den Spieler nur auf ein Zahlungskonto, das auf den Namen des Spielers errichtet worden ist, erfolgen. Nicht explizit erwähnt ist, ob es sich dabei immer um dasselbe Konto handeln muss. Dies wäre nur dann zwingend erforderlich, wenn dadurch die Transparenz der Zahlungsströme und deren Zuordenbarkeit zu einem konkreten Spieler gefährdet sein könnten. Da sowohl § 9c Abs. 3 Nr. 2 GwG als auch § 9c Abs. 6 GwG jeweils ein vollidentifiziertes Zahlungskonto, das auf den Namen des Spielers bei einem Kredit- oder Zahlungsinstitut errichtet worden ist, erfordern, sind die jeweiligen Zahlungen immer zweifelsfrei einer konkreten natürlichen Person zuordenbar. Deshalb ist ein Auseinanderfallen von Ein- und Auszahlungskonto zunächst unproblematisch.

Es muss jedoch sichergestellt sein, dass ein Spieler nicht bewusst verschiedene Konten einsetzt, um die Herkunft der gesetzten Gelder etwa dadurch zu verschleiern, dass der Spieler beispielsweise zurückgezahlte ungenutzte Spieleinsätze als Gewinne deklariert.

Fallen Ein- und Auszahlungskanal auseinander, müssen deshalb immer verschärfte Sorgfaltspflichten angewandt werden. Auch hier gilt der Grundsatz, dass sich der Glücksspielveranstalter oder -vermittler zunächst davon zu überzeugen hat, ob Spieler und Kontoinhaber identisch sind. Bestehen Zweifel, ob es sich bei dem Kontoinhaber tatsächlich um dieselbe Person handelt, muss die Transaktion über das Alternativkonto abgelehnt werden.

Außerdem sind alle Transaktionen des Glücksspielveranstalters oder -vermittlers genau nach ihrem Anlass zu kennzeichnen („Gewinnausschüttung“, „Rückzahlung Spieleinsatz“ etc.).

h) Kundenkarten

Nach den Vorschriften des Absatzes 5 besteht die Möglichkeit, dass der Glücksspielveranstalter oder -vermittler zweiseitige Kundenkarten, z.B. als Prepaidkarten, herausgibt, mit denen dann über einen Zugangscodes das Spielerkonto elektronisch aufgeladen werden kann. Hierbei handelt es sich um nicht vom ZAG erfasste zweiseitige Systeme, in denen die Kundenkarte nur gegenüber einem bestimmten Veranstalter bzw. Vermittler (Akzeptanzstelle) als Zahlungsmittel eingesetzt werden kann. Je nach der Breite der angebotenen Produktpalette muss die Karte zudem einem klaren Spielsegment zugeordnet sein (geschlossenes Netz).

Bei der zweiseitigen Kundenkarte handelt es sich um keine Zahlungskarte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2c oder Nr. 3 ZAG. Transaktionen des Spielers an den Verpflichteten dürfen über dieses Zahlungsmedium nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Zahlung auf das Spielerkonto klar dem Inhaber des Spielerkontos zugeordnet werden kann. Deshalb kann der „Inhaber des monetären Werts“ im Sinne des Absatzes 5 immer nur der Erwerber der Kundenkarte sein, der wiederum mit dem Inhaber des Spielerkontos identisch sein muss. Die Kundenkarte darf nicht auf Dritte übertragbar sein. Klassische Geschenkkarten sind daher vom Absatz 5 ausgeschlossen.

Außerdem ist darauf zu achten, dass durch den Einsatz des Mediums Kundenkarte nicht das „Bareinzahlungsverbot“ des § 9c Abs. 3 GWG unterlaufen werden kann.

Unproblematisch sind die Fälle, in denen die Kundenkarte mittels einer bargeldlosen Transaktion, also per Überweisung, Debit- oder Kreditkarte erworben wird. Hier ist lediglich systemimmanent zu prüfen, ob der Inhaber des Kontos, von dem aus die Kundenkarte bezahlt wird, mit dem Inhaber des Spielerkontos gem. § 9c Abs. 1 GWG übereinstimmt.

Anders verhält es sich, wenn die Kundenkarte beispielsweise an der Supermarktkasse durch Barzahlung erworben werden soll. Hier ist sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Erwerbs der Karte die Identität des Käufers mit der des Spielkontoinhabers abgeglichen werden kann. Die Angaben zum Spielerkonto könnten entweder auf einer Mitgliedskarte des Glücksspielveranstalters oder -vermittlers gespeichert sein, die dann mit den Angaben auf dem amtlichen Lichtbildausweis abgeglichen werden. Oder die Verkaufsstellen der Kundenkarten werden mit einem Onlinezugang zu den Spielerkontodaten ausgestattet, die dann mit den Angaben auf dem amtlichen Lichtbildausweis beim Kauf der Kundenkarte abgeglichen werden.

Kann keine Identität zwischen Käufer der Kundenkarte und Inhaber des Spielerkontos festgestellt werden, muss die Gutschrift des Ladebetrags verweigert oder storniert werden.

i) Transaktionen des Glücksspielveranstalters oder -vermittlers an den Spieler

§ 9c Abs. 6 GwG ist die Spiegelvorschrift zu § 9c Abs. 3 GwG. Genauso wie die unbaren Zahlungen des Spielers an den Glücksspielveranstalter oder -vermittler müssen auch Zahlungen des Glücksspielveranstalters oder -vermittlers an den Spieler die notwendige Transparenz und Rückverfolgbarkeit ermöglichen.

Führt der Glücksspielveranstalter oder -vermittler die Transaktionen nicht selbst aus, sondern bedient sich eines Geldtransferinstituts, scheint dieses meist als Absender der Zahlung in den Überweisungsdaten auf. Der Glücksspielveranstalter oder -vermittler hat daher sicherzustellen, dass im Verwendungszweck der Transaktionen sein Unternehmen und der Zweck der Zahlung (z.B. Gewinnausschüttung, Rückzahlung ungenutzter Spielguthaben etc.) hinreichend gekennzeichnet sind.

V. Verfahren nach § 16 Abs. 7 GwG⁴

Die zuständige Behörde kann gem. § 16 Abs. 7 GwG im Einzelfall bestimmen, dass auf Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen im Internet die §§ 9a bis 9c GwG insgesamt oder teilweise nicht anzuwenden sind, wenn das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gering ist und die glücksspielrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erteilung einer Befreiung setzt einen Antrag des Verpflichteten voraus.

1. Zuständige Behörde

Die Geldwäscheaufsicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet obliegt gem. § 16 Abs. 2 Nr. 8a GwG der für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis zuständigen Behörde, es sei denn, der Landesgesetzgeber hat etwas anderes bestimmt.⁵ Der Wille des Gesetzgebers ist, dass die geldwäscherechtliche Aufsicht grundsätzlich der glücksspielrechtlichen Aufsicht folgt (BT-Drs. 17/11416 zu Nummer 11 zu Buchstabe b, Seite 10).

Für die Verfolgung der in § 17 Abs. 1 GwG normierten Ordnungswidrigkeiten sieht § 17 Abs. 3 GwG keine spezielle Zuständigkeitsregelung vor. Die sachliche Zuständigkeit für die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten leitet sich aus § 16 Abs. 2 Nr. 8a GwG ab. Zuständig ist die für die glücksspielrechtliche Erlaubniserteilung zuständige Behörde, soweit das Landesrecht nichts anderes regelt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Abs. 2 GwG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden, wenn vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln vorliegt.

⁴ Die Anwendung des Geldwäschegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Länder. Die Anwendungshinweise der Länder unter V. und VI. stehen in einem engen Zusammenhang mit den Auslegungshinweisen des Bundes unter IV.

⁵ Für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis im ländereinheitlichen bzw. gebündelten Verfahren siehe §§ 9a Abs. 1, Abs. 2, 19 Abs. 2 GlüStV. Eine abweichende Zuständigkeit liegt in Hessen vor. Hessen überträgt seine Zuständigkeit gemäß § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz (noch nicht erlassen) für den Bereich des konzessionierten Sportwettbereichs auf das Regierungspräsidium Darmstadt.

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 GwG kann die zuständige Behörde nach Nr. 8a für Maßnahmen nach § 16 GwG zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Maßnahmen nach § 16 GwG sind Anordnungen, Bestimmungen, Untersagungen, Maßnahmen oder Prüfungen.

Aus der Tatsache, dass die geldwäscherechtliche Zuständigkeit im Bereich der Online-Glücksspiele der für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis zuständigen Behörde übertragen ist, folgt auch, dass dem Glücksspielkollegium in ländereinheitlichen bzw. gebündelten Verfahren gem. §§ 9a, 19 Abs. 2, 27 Abs. 2 GlüStV in materieller Hinsicht insoweit Entscheidungskompetenzen zustehen, die durch das im jeweiligen ländereinheitlichen bzw. gebündelten Verfahren formell zuständige Land umzusetzen sind.

2. Risikoorientierter Ansatz („risk-based-approach“)

a) Basisprävention: Nicht dispensierbare Pflichten

§ 16 Abs. 7 GwG ermöglicht nicht, die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet von ihren allgemeinen geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten und Sicherungsmaßnahmen zu befreien. Diese gelten als Minimummaßnahmen und gewährleisten den notwendigen Basisschutz vor Geldwäschehandlungen. Dazu gehören insbesondere:

- Die Bestellung eines der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten und eines Vertreters gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG. Der Geldwäschebeauftragte ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes. Er hat unter anderem eine firmenspezifische Gefährdungsanalyse zu fertigen und fortzuschreiben. (siehe oben IV.1.a)
- Verfahren und Information zur Unterrichtung der Beschäftigten (beispielsweise Art der Unterrichtung und deren Intervalle, Informationsschreiben, Dienstanweisungen, Arbeitsrichtlinien) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG. (siehe oben IV.1.c)

- Die Implementierung geeigneter risikoorientierter Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 GwG. (siehe oben IV.1.d)
- Die Meldung von Verdachtsfällen gem. §§ 11 f. GwG:⁶
Seitens der Anbieter ist hier ein konkretes und detailliertes Verfahren darzulegen, wann und unter welchen Bedingungen Verdachtsmeldungen erstattet werden.

b) Bestimmung des Geldwäscherisikos

In der Annahme, dass nicht von allen Online-Glücksspielen ein gleich hohes Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko ausgeht, hat der Gesetzgeber mit § 16 Abs. 7 GwG die Möglichkeit zur Befreiung von den Sondervorschriften §§ 9a bis 9c GwG eröffnet. Damit trägt er auch hier dem in der Geldwäscheprävention herrschenden Grundsatz des risikobasierten Ansatzes Rechnung. Das heißt, der konkrete Umfang der Maßnahmen bestimmt sich nach dem Risiko des angebotenen Spiels sowie dem Risiko des jeweiligen Vertragspartners oder der jeweiligen Geschäftsbeziehung gem. § 3 Abs. 4 GwG.

Das Geldwäscherisiko steigt proportional mit den Manipulationsmöglichkeiten des Spiels und der Ausschüttungsquote. Je einfacher das Spiel zu beeinflussen ist und je wahrscheinlicher der Gewinn und damit der Geldwäscherfolg sind, desto weniger wird es möglich sein, die Anbieter von ihren spezifischen Sorgfaltspflichten zu suspendieren.

Ausschlaggebend ist daher eine differenzierte Betrachtung des angebotenen Spiels in Verbindung mit den Besonderheiten einer sich virtuell gestaltenden und damit grundsätzlich risikoexponierten Geschäftsbeziehung. Als hilfreich für die vorzunehmende Prüfung haben sich unter anderem die auf Erkenntnissen und Erfahrungswerten der Sicherheits- und Aufsichtsbehörden beruhenden Typologien erwiesen, anhand derer das charakteristische Risiko der einzelnen Angebote eingeordnet werden kann.

⁶ Das BMF, die BaFin und die Geldwäscheaufsichtsbehörden der Länder haben umfangreiche Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Thema Verdachtsmeldungen erstellt, deren Inhalte auf den Glücksspielbereich übertragen werden können. Weitere Hinweise finden sich auch auf den Webauftritten des BKA und der LKÄ.

Weltweit werden alle bekannten Glücksspiele auch über das Internet vertrieben, seien dies Casinospiele (Großes - oder AutomatenSpiel), Poker, Sportwetten oder Lotterien. In Deutschland hingegen ist gem. §§ 4 Abs. 5, 27 Abs. 2 GlüStV nur der Eigenvertrieb von Lotterien bzw. die Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien, Sportwetten und Pferdewetten im Internet erlaubnisfähig. Lediglich Schleswig-Holstein ging in den Jahren 2012 und 2013 einen Sonderweg, indem es den Glücksspielstaatsvertrag nicht ratifizierte und in dieser Zeit Lizenzen für Online-Casinospiele, Online-Poker und Online-Sportwetten vergab. Mittlerweile ist Schleswig-Holstein dem Glücksspielstaatsvertrag beigetreten; die bereits erteilten Genehmigungen gelten jedoch fort.

Da für einen Dispens auch die aktuellen glücksspielrechtlichen Anforderungen erfüllt sein müssen, wird in Folge lediglich auf die Gefährdungslage im Bereich der Online-Lotterien, Online-Sportwetten und Online-Pferdewetten eingegangen (siehe hierzu oben II).⁷

aa) Online-Lotterien

Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden zur Geldwäsche im Zusammenhang mit der Veranstaltung und Vermittlung von staatlich erlaubten/konzessionierten Lotterien sind hier – im Gegensatz zum Wissen um allgemein kriminelle Handlungen aus diesem Bereich – nicht bekannt. Aus den Typologiepapieren der FATF kann jedoch entnommen werden, dass Kriminelle in anderen Staaten versucht haben, ihre Einnahmen als Lotteriegewinne zu deklarieren oder von Lottoriegewinnern Lose gekauft oder abgepresst haben, um den Gewinn in Empfang zu nehmen.

Da die Lotterie im Gegensatz zur Sportwette auf einem mechanisch erzeugten Spielergebnis beruht, kommen hier die zusätzlichen Komponenten wie Spielmanipulation sowie Sportler- oder Schiedsrichterbestechung nicht in Betracht. Lotterien lassen

⁷ Die Veranstalter und Vermittler von Online-Glücksspielen, die von Schleswig-Holstein lizenziert wurden, unterliegen der Geldwäscheaufsicht des dortigen Innenministeriums, welches auch die Gefährdungslage, die von Online-Casinospiele und Online-Poker ausgeht, zu beurteilen hat. Im Wesentlichen ergibt sich diese aus den unter II dargestellten Typologien und Geldwäschemöglichkeiten im terrestrischen Bereich, wobei hier noch die risikoe erhöhenden Faktoren des Online-Spiels hinzutreten. Der Veranstalter kann beispielsweise ein kollusives Zusammenwirken mehrerer Spieler beim Großen Spiel nicht so einfach erkennen, wie dies in den staatlich konzessionierten Spielbanken durch die Mitarbeiter und die vor Ort anwesende Finanzaufsicht möglich ist.

zudem keine Spielstrukturierung zur Ausschaltung oder Minimierung des Verlustrisikos zu.

Insofern konzentrieren sich die Geldwäscheaktivitäten auf die technische Manipulation des Spiels (Hacking), sei es im Hinblick auf das Spielergebnis oder die im Online-registrierungsverfahren installierten Sicherheitsmechanismen, kollusives Zusammenwirken von und mit Lotterie-Mitarbeitern, den Erwerb legaler Gewinnauszahlungsansprüche Dritter sowie die Nutzung der Spielerkonten zur Strukturierung von Geldflüssen.

bb) Online-Sportwetten

Die Lageberichte der Polizeien des Bundes und der Länder, die Typologiepapiere der FATF, von Moneyval sowie nationale und internationale Studien über Geldwäsche attestieren dem Sportwettbereich ein sehr hohes Risikopotential. Teilweise feste Ausschüttungsquoten und die gleichzeitige Möglichkeit auf sich widersprechende Ergebnisse zu setzen, machen das Ergebnis kalkulierbar und somit für Geldwäscherhandlungen interessant. Auch hat die organisierte Kriminalität den Sportwettbetrug aufgrund der immens hohen Gewinnmargen als lohnende Einnahmequelle erkannt. So treten bei der Sportwette zu den allgemeinen Gefährdungen des Online-Spiels noch die spezifischen Risiken der Spielkorrumpierung hinzu. Hier kann nicht nur auf den Online-Wettvorgang Einfluss genommen werden, sondern durch Spielmanipulation auf das bewettete Ereignis. Die Verbindung von Sport und Wetten birgt die Gefahr, dass der Spielausgang nicht nur dem Glück und der sportlichen Leistung der Akteure überlassen bleibt, sondern durch Geldzahlungen und/oder Drohungen im gewünschten Sinne „gefixt“ wird. Wirken Anbieter, Spieler sowie Sportler oder Schiedsrichter – auch nur teilweise – kollusiv zusammen, ist nicht nur der finanzielle Schaden der gutgläubigen Teilnehmer groß, sondern die Integrität des Sports gefährdet.

So eignen sich Sportwetten durch die vielfältigen Möglichkeiten, Spielergebnisse durch kriminelle Handlungen zu manipulieren, geradezu idealtypisch für Geldwäscheaktivitäten. Sichere und hohe Auszahlungsquoten sowie „saubere Gewinne“ machen den Sportwettbereich zu einem willkommenen Agitationsfeld für Kriminelle.

cc) Online-Pferdewetten

Pferdewetten sind gem. § 3 Abs. 1 S. 5 GlüStV Wetten aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen. Sie dürfen unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2 Rennwett- und Lotteriegesez (RennwLottG) von Totalisatoren oder Buchmachern angeboten bzw. vermittelt werden. Wie bei Sportwetten wird auf den Ausgang eines sportlichen Wettkampfes gewettet, etwa als Sieg- oder Platzwette. Das Risikopotential der Pferdewette ist somit mit dem der Sportwette grundsätzlich vergleichbar. Feste Gewinnquoten, die nur von Buchmachern angeboten werden dürfen, machen den potentiellen Ertrag für Geldwäscher berechenbar. Hinzu kommen auch hier die verschiedenen kriminellen Möglichkeiten zur Rennmanipulation. Durch die illegale Einflussnahme von Wettbetrügern und Geldwäschern auf die entscheidenden Faktoren Jockey und/oder Pferd kann das Ergebnis im gewünschten Sinne gesteuert werden.

Das spezifische Geldwäscherisiko ist bei einer Totalisatorwette geringer als bei einer Wette zu festen Quoten. Der Totalisator sammelt erst alle Wetten und bestimmt danach die Gewinnwahrscheinlichkeit. Bis zum Start des Pferderennens bleibt die Gewinnquote auf das bewettete Ereignis unbekannt. Im Ergebnis wird nie mehr ausgeschüttet als Wetteinnahmen erzielt wurden. Diese Wettform ähnelt damit eher einer Lotterie und ist damit nicht genau zu kalkulieren.

3. Inhaltliche Anforderungen an Befreiungsanträge

Der Antrag muss Aufschluss über die Bewertung des Geldwäscherisikos und über die Erfüllung der glücksspielrechtlichen Voraussetzungen geben. Der Verpflichtete hat das spezifische Geldwäscherisiko, das in seiner Geschäftstätigkeit und in den angebotenen Produkten liegt, zu berücksichtigen. Ohne seine genaue und ausführliche – mit Blick auf die oben skizzierte Gefährdungslage und das Unternehmen – bezogene Darstellung, warum im Einzelfall eine geringere Geldwäschegefährlichkeit und Gefährdung existiert, die einen Dispens nach § 16 Abs. 7 GwG rechtfertigen soll, wird es der Aufsichtsbehörde nicht möglich sein, eine Entscheidung zu treffen. Der Behörde müssen daher aussagekräftige Unterlagen vorgelegt werden, die die Geldwäscherisiken des angebotenen Spiels und die entsprechenden Abwehrmaßnahmen beschreiben (Risikoanalyse mit entsprechenden Sicherheits- und Geldwäscheprä-

ventionskonzepten). Erst dadurch wird sie in die Lage versetzt, die Gefahr der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung im konkreten Einzelfall und auch angesichts allgemeiner Erkenntnisse zum Geldwäschepotential verschiedener Spielformen zu beurteilen, und kann sie – unter Einbeziehung der glücksspielrechtlichen Aspekte – ihre risikoorientierte Anordnung treffen.

Vorzulegen sind Unterlagen, die Aufschluss über die Sicherheit der Geschäftsabläufe oder die Zuverlässigkeit der Gesellschaft sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben. Grundsätzlich kann dabei auch auf die den Aufsichtsbehörden bzw. der Aufsichtsbehörde gem. §§ 4 Abs. 5, 4a und 27 GlüStV bereits vorliegenden Nachweise (Sicherheitskonzepte, Sicherheitsüberprüfungen etc.), soweit sie aktuell sind, Bezug genommen werden. Hilfreich ist zudem ein internes Kontroll- und Compliance Management System (CMS), das Aufschluss über die Grundsätze und die Maßnahmen des Unternehmens gibt, wie ein regelkonformes Verhalten der Unternehmensangehörigen, seiner Vertragspartner und weiterer Dritter sichergestellt werden soll.

Im Einzelnen sind insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten zu machen:⁸

a) Risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmens und seiner Beschäftigten

§ 9 Abs. 2 Nr. 4 GwG und § 4a Abs. 4 Nr. 1 GlüStV sowie die Landesglücksspielgesetze normieren Anforderungen zur persönlichen Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen. Diese müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie die geldwäsche- und glücksspielrechtlichen Verpflichtungen erfüllen. Aus geldwäscherechtlicher Sicht soll so das Eindringen von Kriminellen in die für die Geldwäsche wichtigen Berufs- und Unternehmensgruppen verhindert werden (BT-Drs. 17/6804, Seite 34). Art und Umfang der Überprüfung richten sich nach Position und Tätigkeit des Mitarbeiters. Bei Begründung des Arbeitsverhältnisses kann dies durch die Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse, von Referenzen und Bank- bzw. Schufa-Auskünften erfolgen.

⁸ Die glücksspielrechtlichen Voraussetzungen des § 4a GlüStV sind nur von Veranstaltern und Vermittlern von Online-Sportwetten zu erfüllen. Die glücksspielrechtlichen Anforderungen, die an die Veranstalter- und Vermittler von Online-Lotterien gestellt werden, ergeben sich aus den Landesglücksspielgesetzen i.V.m. § 4 Abs. 5 GlüStV. Die glücksspielrechtlichen Anforderungen für Online-Pferdewetten ergeben sich aus § 27 GlüStV i.V.m. § 4 Abs. 5 GlüStV

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen wird es neben Personalbeurteilungssystemen insbesondere auf die Ausgestaltung derjenigen Maßnahmen ankommen, die die Feststellung der Unzuverlässigkeit eines Mitarbeiters ermöglichen können. Konkret wird danach zu fragen sein, anhand welcher Hinweise erkannt werden soll, dass ein Mitarbeiter ggf. korrumpiert bzw. kriminell wird.

b) Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Der Veranstalter oder Vermittler von Online-Sportwetten muss gem. § 4a Abs. 4 Nr. 2 GlüStV wirtschaftlich leistungsfähig sein. Gleiches gilt nach den Landesglückspielgesetzen der Länder für Veranstalter oder Vermittler von Online-Lotterien und nach § 3 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottGABest) für Buchmacher. Es müssen genügend Eigenmittel für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit vorhanden sein, die die Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsverhalten bieten. Die Aufsichtsbehörde benötigt daher vor allem die gesetzlich geforderten Informationen

- zur Geschäftstätigkeit und Rechtsform des Unternehmens,
- zu Gesellschaftern, Geschäftsführern und verantwortlichen Personen,
- zur Kapitalausstattung und zur Wirtschaftlichkeit des Glücksspielangebotes bzw. ökonomischen Tragfähigkeit des Konzepts.

Die Gesetzgeber gehen davon aus, dass der wirtschaftlich gesunde Anbieter im erhöhten Maße die Gewähr dafür bietet, Geldwäschehandlungen und entsprechende Verschleierungstechniken zu entdecken und zu verhindern.

c) Geldwäscherisiko sowie Transparenz und Sicherheit des Glücksspiels

§ 3 Abs. 4 GwG verlangt, dass der Verpflichtete den konkreten Umfang seiner Maßnahmen bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 GwG nach dem Risiko des jeweiligen Vertragspartners, der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktion zu bestimmen hat. Diese risikobasierte Vorgehensweise (Identifizieren und Analysieren von Risiken) dient der Bildung von Risikokategorien (beispielsweise niedrig, mittel, hoch) in Bezug auf Vertragspartner, Produkte sowie Transaktionen

und ermöglicht so zielgenaue und angemessene Sicherungsmaßnahmen. Die Aufsichtsbehörde wird daher insbesondere Angaben

- zu den angebotenen Produkten und zur Vertriebsstruktur (Berücksichtigung der Faktoren Spielangebot und Spieler),
- zur Festlegung der Geschäfts- und Organisationsbereiche, insbesondere der Ablauforganisation hinsichtlich des Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahrens und
- zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Spielerkonto, Zahlungskonto, Kreditkarten, etc.)

erwarten. § 4a Abs. 4 GlüStV und § 4 Abs. 5 GlüStV komplettieren diese allgemeinen geldwäscherechtlichen Anforderungen mit Vorgaben zur Transparenz und Sicherheit des Glücksspiels im Internet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Online-Sportwetten die Kontrolle der Spielvorgänge durch die Aufsichtsbehörde über eine EDV-Schnittstelle in Echtzeit gem. § 4a Abs. 4 Nr. 3. f) GlüStV ermöglicht werden muss.

d) Weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen

Es ist Auskunft über den Vollzug der nicht dispensierbaren Vorschriften zur Basisprävention zu erteilen, siehe oben V. 2.a). Regelmäßig kann dies durch die Vorlage eines unternehmensinternen Geldwäschehandbuches, etwa als Bestand des internen CMS, geschehen, welches alle firmenbezogenen Regelungen und Maßnahmen zur Geldwäscheprävention enthalten sollte.

4. Gesetzliche Folgen

Eine Befreiung von den spezialgesetzlichen Regelungen der §§ 9a bis 9c GwG führt nicht zum Wiederaufleben der auf denselben Sorgfaltspflichtinhalt gerichteten „allgemeinen“ Vorschriften. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Anordnungen im Rahmen der Durchführung des GwG durch die zuständigen Behörden haben gem. § 16 Abs. 1 S. 6 GwG keine aufschiebende Wirkung, so dass insoweit ein weitgehender gesetzlicher Sofortvollzug bestimmt wird.

VI. Prüfkriterienbeispiele für Sorgfaltspflichten und Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Anträgen nach § 16 Abs. 7 GwG

Die folgenden Ausführungen geben beispielhaft einen Überblick über die Problematik der Befreiungsmöglichkeiten von geldwäscherechtlichen Anforderungen gem. § 16 Abs. 7 GwG.

Anträge nach § 16 Abs. 7 GwG sollten erst nach einer eingehenden Zweckmäßigkeitsprüfung gestellt werden. Ein Antrag auf geldwäscherechtliche Befreiung von Erfordernissen, die etwa glücksspielrechtlich ohnehin vorgeschrieben und nicht dispensierbar sind oder aufgrund anderer Vorgaben bereits eingehalten werden, würde nur ein Verwaltungsverfahren einleiten, für das Gebühren zu entrichten wären und das auf beiden Seiten personelle und sachliche Kapazitäten binden würde. Unabhängig davon sollten entbehrliche Befreiungen auch deshalb unterbleiben, weil dies ohne Not Anlass zu Vorwürfen unzureichender Umsetzung internationaler geldwäscherechtlicher Vorgaben in Deutschland im Glücksspielbereich etwa durch die FATF oder die EU-Kommission bieten könnte. Da § 16 Abs. 7 GwG Befreiungsmöglichkeiten nur bezogen auf den Einzelfall zulässt, müsste derartigen Beanstandungen demgemäß einzelfallbezogen entgegengetreten werden, was beträchtlichen Aufwand nach sich zöge.

Entbehrliche Antragstellungen können sich insbesondere daraus ergeben, dass sich geldwäscherechtliche und glücksspielrechtliche Anforderungen teilweise überlagern. Der Dispens von einer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflicht- oder Sicherungsmaßnahme führt selbstverständlich nicht zum Wegfall entsprechender glücksspielrechtlicher Identifizierungs-, Aufsichts- oder Unterrichtungspflichten. Aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV (vgl. Eckpunktepapier zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV, abrufbar etwa unter http://verwaltung.hessen.de/irj/HMdl_Internet?cid=c604097466e63b298d8bf68224eb0334) steht fest, dass bei allen Arten von Online-Glücksspielen glücksspielrechtlich grundsätzlich umfassende Identifizierungsverpflichtungen bestehen (zur vorläufigen Zulassung zum Spiel siehe unten zu § 9b Abs. 2 GwG). Für den Bereich der Sport-

wetten sind zudem die Anforderungen gem. § 4a Abs. 4 GlüStV einzuhalten. Im Sektor der Lotterien könnten zudem etwa Anträge gem. § 16 Abs. 7 GWG unzweckmäßig sein, soweit Befreiungen hinsichtlich Vorgaben erstrebt werden, die auch in Zertifizierungsstandards (beispielsweise der Standard des Weltlotterieverbandes, WLA-SCS: 2012) enthalten sind. Dies gilt sowohl für obligatorische als auch für solche fakultativen Standards, deren Zertifizierung von den einzelnen Anbietern erstrebt wird oder die sie bereits erhalten haben.

In den verbleibenden Fällen ist Ausgangspunkt aller Betrachtungen im Zusammenhang mit Befreiungsmöglichkeiten gem. § 16 Abs. 7 GwG zunächst die Tatsache, dass die Veranstaltung und Vermittlung von Online-Glücksspielen nach den Gesetzeserläuterungen erhöhte Risiken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in sich bergen, denen demgemäß auch durch erhöhte Sorgfaltspflichten entgegengewirkt werden muss.

Wegen des oben unter V.2. beschriebenen risikobasierten Ansatzes des Geldwäschegesetzes in Verbindung mit dem gegenüber Lotterien deutlich erhöhten Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos bei Sportwetten ist zwingend zu fordern, dass an die Gewährung von Befreiungen in dem letztgenannten Glücksspielsektor entsprechend strengere Anforderungen zu stellen sind, als es bei Lotterien in ihren derzeitigen Veranstaltungsformen der Fall ist.

Dies vorausgeschickt ist hinsichtlich der im Einzelnen abdingbaren Verpflichtungen der §§ 9a bis 9c GwG auf Folgendes hinzuweisen:

1. § 9a Abs. 1 bis 3 GwG, Risikomanagement

Die Inhalte dieser Vorschrift konkretisieren die stets zu beachtenden Vorgaben des § 9 GwG und betreffen insbesondere technische Vorkehrungen, die in die ohnehin bei allen Online-Glücksspielveranstaltern bestehenden IT-Systeme zu integrieren sind. Vor dem Hintergrund, dass Online-Glücksspiele generell mit einem erhöhten Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung behaftet sind und angesichts der Tatsache, dass der technische Ablauf dieser Spiele weitestgehend IT-basiert ist, erscheint es kaum begründbar, von einer technischen Implementierung geeigneter Risikovorsorgemaßnahmen abzusehen. In aller Regel wird daher erforderlich sein, die

vorhandenen technischen Systeme so auszugestalten, dass geldwäscherechtlich verdächtige Vorgänge mittels eines geeigneten technischen Standards innerhalb des EDV-Systems identifiziert und angezeigt werden (siehe hierzu u.a. oben IV. 1.b. dd) und IV. 2. a)). Innerhalb eines Befreiungsantrages ist auch darzulegen, wie nach Anzeige eines verdächtigen Geschäftsvorfalles weitere Überprüfungen vorgenommen und deren Ergebnisse dokumentiert werden.

Die glücksspielrechtlichen Anforderungen aus § 4a Abs. 4 Nr. 3 Ziff. a) und f) GlüStV bleiben unberührt.

2. § 9a Abs. 4 GwG, Archivierungs- und Aufzeichnungspflichten ungewöhnlicher Geschäftsvorfälle

§ 9a Abs. 4 GwG bezieht sich nur auf die Pflicht, ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, die das EDV-System erkannt hat, aufzuzeichnen. Entfällt die Pflicht zum Vorhalten eines solchen elaborierten Systems, entfällt auch die Aufzeichnungspflicht. Dann lebt aber die allgemeine Dokumentationspflicht gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG für das „händische Verfahren“ wieder auf

3. § 9b Abs. 1 S. 1, 1. Halbsatz GwG, Identifizierung des Spielers

Bei Glücksspielen im Internet bestehen gem. § 4 Abs. 3 und 5 GlüStV (vgl. o.g. Eckpunktepapier zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV) ausnahmslos umfassende Identifizierungsverpflichtungen. Geldwäscherechtlich kann die Übersendung der Ausweiskopie als überschießendes Kriterium erlassen werden. Bei der Vermittlung von im Internet veranstalteten Glücksspielen (siehe Fallgruppe b 1 zu IV. 3.f)) besteht unabhängig davon, dass den Vermittlern gem. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG eigene Sorgfaltspflichten obliegen, gem. § 4 Abs. 5 und 6 GwG das Erfordernis, dem Veranstalter zumindest die Namen aller vermittelten Spieler mitzuteilen, um den Veranstalter dadurch in die Lage zu versetzen, sein eigenes geldwäscherechtliches Warnsystem zur Anwendung gelangen zu lassen. Aus glücksspielrechtlicher Sicht ist zwingend auch das Alter des Spielers mitzuteilen, um den Ausschluss minderjähriger Spieler gewährleisten zu können (vgl. o.g. Eckpunktepapier zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV). Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter IV. 3. d) und f) Bezug genommen.

4. § 9b Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz GwG, Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Dass bei privaten Online-Tipp- oder -Spielergemeinschaften Befreiungen von der Einzelerfassung sämtlicher Mitglieder regelmäßig nicht angezeigt sind, wurde bereits oben unter IV. 3. d) begründet. Partiiell könnte die Problematik dadurch gelöst werden, dass jeder Spieler, der gegenüber Glücksspielanbietern als Vertragspartner fungiert, mittels einer von ihm anzukreuzenden „Checkbox“ befragt wird, ob er als Vertreter für Mitglieder derartiger Gemeinschaften handelt oder nicht. Wenn die Vertretung hierbei nicht offen gelegt wird, kommt keine wirksame Stellvertretung hinsichtlich aller mit dem Veranstalter abgeschlossenen Spielverträge der Gemeinschaft zu Stande; vielmehr wird der befragte Spieler insoweit alleiniger Vertragspartner. Soweit allerdings eine Offenlegung der Vertretungsverhältnisse erfolgt, muss in hinreichender Weise identifiziert werden.

Eine Offenlegung der Stellvertretung erfolgt regelmäßig beim Abschluss von Spielverträgen über einen Vermittler. Unabhängig davon, dass diesem gem. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG eigene Sorgfaltspflichten obliegen, besteht jedoch gem. § 4 Abs. 5 und 6 GwG das Erfordernis bei im Internet veranstalteten Glücksspielen, dem Veranstalter zumindest die Namen aller vermittelter Spieler mitzuteilen, um den Veranstalter dadurch in die Lage zu versetzen, sein eigenes geldwäscherechtliches Warnsystem zur Anwendung gelangen zu lassen. Auch hier ist aus glücksspielrechtlicher Sicht zudem zwingend das Alter des Spielers mitzuteilen, um den Ausschluss minderjähriger Spieler gewährleisten zu können (vgl. o.g. Eckpunktepapier zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV). Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter IV. 3. d) und f) Bezug genommen.

5. § 9b Abs. 1 Satz 2 GWG,

Meldepflicht des wirtschaftlich Berechtigten an die zuständige Behörde

Eine Befreiung gem. § 16 Abs. 7 GwG kann in diesen Fällen allenfalls dann erfolgen, wenn im Antrag substantiiert und schlüssig dargelegt wird, dass von dem Dispens nicht auch tatsächlich risikoreiche Strohmännerverhältnisse umfasst werden. In diesem Zusammenhang als unproblematisch anzusehen sind regelmäßig private Tippgemeinschaften mit geringem Gesamtspieleinsatz bis zu ca. 100 Euro pro Woche, bei denen es sich um kleine Gruppen im Freundes-, Familien- oder Kollegenkreis handelt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter IV. 3. e) Bezug genommen.

6. § 9b Abs. 2 Satz 1 GwG,

Fernidentifizierung durch Übersendung einer Ausweiskopie

Diese Vorschrift enthält gegenüber den normalen Identifizierungsverpflichtungen des GwG eine Verfahrenserleichterung. Zwar gilt der Grundsatz, dass eine Befreiung von den spezialgesetzlichen Regelungen der §§ 9a bis 9c GwG nicht zum Wiederaufleben der auf denselben Sorgfaltspflichtinhalt gerichteten allgemeinen Vorschriften führt; dies kann jedoch nach der ratio legis nicht so ausgelegt werden, dass das Abbedingen von Verfahrensvereinfachungen in der Gesamtbetrachtung mit den glücksspielrechtlichen Anforderungen zum Wegfall hinreichender Identifizierungsmaßnahmen führt. Eine Befreiung von den Anforderungen des § 9b Abs. 2 Satz 1 GwG erscheint daher nur möglich, sofern im Antrag nachgewiesen wird, dass vor Abschluss des Spielvertrages in allen Fällen hinreichende glücksspielrechtliche Identifizierungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 3 und 5 GlüStV (vgl. o.g. Eckpunktepapier zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV) durchgeführt werden.

7. § 9b Abs. 2 S. 3 GwG, zusätzliche Identifizierungsmaßnahmen

Selbst wenn man die Abdingbarkeit dieser Regelung bejahen würde, gingen entsprechende Befreiungsanträge ins Leere, weil bei Glücksspielen im Internet gem. § 4 Abs. 3 und 5 GlüStV (vgl. o.g. Eckpunktepapier zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV) ausnahmslos umfassende Identifizierungsverpflichtungen bestehen, die auch hinsichtlich des vorläufigen Spiels längstens innerhalb von zwei Wochen

eingehalten werden müssen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter IV. 3. Bezug genommen.

**8. § 9b Abs. 3 GwG,
Informationspflicht des Verpflichteten über eigene Zahlungskonten**

Diese Vorgaben sind nicht dispensierbar, weil deren Einhaltung für die lückenlose Verfolgung der Zahlungsströme unerlässlich ist.

9. § 9c GwG, Spielerkonto und Transparenz der Zahlungsströme

Die Abdingbarkeit von Erfordernissen dieser Vorschrift ist grundsätzlich zu verneinen, da die Vorgaben an den Nachweis der Transparenz der Zahlungsströme kumulativ zu den Identifizierungsverpflichtungen erfüllt werden müssen. Auch in diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bereits glücksspielrechtlich teilweise gleichlaufende Verpflichtungen in Gestalt der Inhalte der §§ 4 Abs. 5 Nr. 2 und 4a Abs. 4 Nr. 3 GlüStV statuiert wurden oder in verbindliche Zertifizierungsstandards wie zum Beispiel dem Standard des Weltlotterieverbandes für Sicherheitsmaßnahmen (WLA-SCS: 2012, siehe dort unter L. 6.2) enthalten sind. Auf die Ausführungen oben unter IV. 4. wird Bezug genommen. Daraus geht insbesondere hervor, dass Befreiungen von den in § 9c Abs. 3, 4 und 6 GwG gestellten Anforderungen im Zusammenhang mit Zahlungskonten bei Transfers von Spielern im Wert von unter 1000 Euro allenfalls dann in Betracht kommen, wenn stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden und der hierfür erarbeitete Kriterienkatalog geeignete Standards zur Identifizierung von Kunden mit erhöhtem Risiko enthält.

Hinsichtlich Vollmachtenkonten bei Ehegatten kommt eine Befreiung von den Anforderungen des § 9c Abs. 3 Nr. 2 GwG nur in Fällen in Betracht, in denen der Kontoinhaber und der registrierte Spieler insbesondere identische Familiennamen und dieselbe Wohnanschrift haben, und die Gründe für die Annahme eines geringen Geldwäscherisikos für die interne und externe Revision hinreichend dokumentiert werden.